

**Umgang mit den Stellungnahmen zum Lapro-Entwurf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange 2012-2013**

Hinweis: die Stellungnahmen sind – bis auf rein redaktionelle Hinweise - ungekürzt und nach Datum des Schreibens bzw. der E-Mail sortiert.

Behörde, TÖB	Nr.	Textliche Stellungnahme	Bezug auf ...	Ergebnis mit Begründung
<b>Immobilien Bremen AöR</b> (von Amende) Brief vom 03.01.2013	1.1	<p>An mehreren Stellen des Landschaftsprogramms ist die Fläche des Tanklagers in Bremen-Farge, Betonstr., 28777 Bremen erwähnt. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um einen militärischen Sicherheitsbereich handelt, der nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Eine forstwirtschaftliche Nutzung durch die Bundesforstverwaltung besteht.</p> <p>Derzeit ist geplant, dass zum <b>31.5.2013</b> die Anlage aus dem militärischen Eigentum entlassen wird um es in das zivile Eigentum des Bundes zu überführen. Danach soll eine Vollprivatisierung durch Verkauf erfolgen. Unabhängig davon muss die Anlage, solange sie im Betrieb als Tanklager ist, die entsprechenden Sicherheitsauflagen erfüllen. U. a. bleibt eine öffentliche Zugänglichkeit nach derzeitigem Stand weiterhin ausgeschlossen.</p> <p>Wir empfehlen, das Landschaftsprogramm zur Stellungnahme an folgende Adressen als Eigentümer zu senden, bzw. Kontakt aufzunehmen:</p> <p>Militär: Bundeswehrdienstleistungszentrum Schwanewede An der Kaserne 42 28790 Schwanewede (Frau Batschauer, 04209 92-2741)</p> <p>Zivil: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) Zeughausstr. 73 26121 Oldenburg (Herr Schrievers, 0441 77005-0)</p>	Plan 5 (2 neu)	Plan 5 (2 neu): Kennzeichnung als „Planung Grünfläche“ gestrichen, Maßnahme beibehalten. Umformulierung Tabelle/ BT 3: „(Langfristige) Entwicklung einer Durchquerungsmöglichkeit.“
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)</b> (Prause) Brief vom 07.01.2013	2.1	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Von den Planungen könnten bergbauliche Anlagen, Erdgashochdruckleitungen und Erdölleitungen folgender Betreiber betroffen sein: (werden genannt)</p> <p>Bei diesen bergbaulichen Anlagen und Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.</p> <p>Bitte beteiligen Sie die Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggfls. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>		Kenntnisnahme (Beteiligung erfolgt bei Durchführung von Maßnahmen).

<p><b>Brepark</b> (Fuchs) Brief vom 08.01.2013</p>	<p>3.1</p>	<p>Zu dem Verfahren zur Neuaufstellung des Landschaftsprogramms Bremen haben wir die folgenden Bemerkungen zu machen: Feststellung der Planbetroffenheit des Belanges, der vom beteiligten Träger vertreten wird: Ruhender Verkehr Planungsanforderungen des Trägers, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als Belange in den Abwägungsprozess anzustellen sind: Keine Sonstige Ausführungen: Keine</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Hansestadt Bremisches Hafenamt -Hafenkapitän-</b> (Voelskow) Brief vom 09.01.13</p>	<p>4.1</p>	<p>Eine Öffnung der Schleuse für Fußgänger und Radfahrer kann nicht ermöglicht werden. Begründung: Bei dem zu überwegenden Gelände handelt es sich um Betriebsgelände im Eigentum der Stadt Bremen, vertreten durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, vertreten durch die bremenports GmbH &amp; Co. KG als Betreiber. Das Gelände ist nicht öffentlich zugänglich. Es befinden sich dort keine gewidmeten Straßen oder Wege. Es ist Hafengebiet i.S. des Brem. Hafenbetriebsgesetzes i.V.m. der Brem. Hafenordnung und der Brem. Hafengebietsverordnung. Der Brem. Hafenordnung zufolge ist das Betreten von Schleusenanlagen verboten. Das Schleusengelände ist, wie die angrenzenden Gebiete, auch Hafengebiet i.S. des Brem. Sicherheitsgesetzes. Dieses Gesetz dient der Sicherheit in den brem. Häfen, insbesondere dem Schutz vor terroristischen Anschlägen. Aufgrund der Risikobewertung für das Schleusengelände wurde entsprechend der Richtlinie 2005/65/EG ein Gefahrenabwehrplan erstellt. Im Ergebnis ist das Schleusengelände komplett umzäunt und wird per Videoanlage kontrolliert und überwacht. Nur berechnigte Personen erhalten Zugang.</p>	<p>Plan 5 (2 neu), Maßnahmenbezeichnung GR 9, A-Tab. 13: Maßnahmenbeschreibung GR 9 (S. 95)</p>	<p>Berücksichtigt. Maßnahme ist im Plan 5 (2 neu) nicht enthalten, in Tab. ist Maßnahmenbeschreibung GR 9 umformuliert (ohne Schleuse).</p>
<p><b>Landesarchäologie Bremen</b> (Witte) Brief vom 09.01.2013</p>	<p>5.1</p>	<p>Kapitel 3.2.5: Die Angabe zu den Hügelgräbern ist falsch. Ob es auf der Bockhorner Düne ein Hügelgrab gibt, ist absolut nicht sicher. Sicher hingegen ist, dass es im Blumenthaler Löh und in St. Magnus noch Hügelgräber gibt. Sie unterliegen dem Denkmalschutz.</p>	<p>Bericht Kapitel 3.2.5 (S.76)</p>	<p>Berichtigt.</p>
<p><b>Landesjägerschaft Bremen e.V.</b> (Delhougne) Brief vom 14.01.2013</p>	<p>6.1</p>	<p>Abschnitt 2.2.11 (Seite 56/57) des Entwurfs erlauben wir uns die folgenden Änderungsvorschläge: Zur Information über Bestehen, Aufgaben und Ziele der Landesjägerschaft im Bremen heißt es auf S.57: „Die Jäger des Landes Bremen sind zum großen Teil in der Landesjägerschaft Bremen e.V. organisiert, die die Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit vertritt. Regional sind die Jäger in Stadtgruppen zusammengeschlossen.“ Wir sind zunächst der Auffassung, dass die Formulierung „großer Teil“ die tatsächliche und vor allem rechtliche Situation in Bremen - wie übrigens auch in den anderen Bundesländern - nicht richtig wiedergibt, denn für eine anerkannte Landesjägerschaft genügt es nicht, dass ihr die Jäger des Landes zum großen Teil angehören, sondern es müssen über die-Hälfte Mitglieder sein (Art. 40Abs.1 Brem.LandesjagdGes.)</p>	<p>Bericht Kapitel 2.2.11 (S. 56/57)</p>	<p>Berücksichtigt.</p>
	<p>6.2</p>	<p>Sodann halten wir die Beschreibung der Aufgaben als Interessenvertretung der Mitglieder in der Öffentlichkeit nicht für ausreichend. Zu den satzungsmäßigen Aufgaben der Landesjägerschaft Bremen e.V. gehört insbesondere die Förderung von Natur- Landschafts- und Tierschutz und einer hiermit in Einklang stehenden Jagdausübung. Gerade deswegen ist die Landesjägerschaft in Bremen ein anerkannte Naturschutzverband</p>	<p>Bericht Kapitel 2.2.11 (S.</p>	<p>Berücksichtigt.</p>

		und wird ja auch eben darum in diesem Verfahren der frühzeitigen Anhörung angesprochen, was sicherlich nicht gerechtfertigt wäre, wenn sich ihre Zielsetzungen in der Interessenwahrnehmung für ihre Mitglieder erschöpfen würden.	56/57)	
	6.3	Schließlich ist der Satz über den regionalen Zusammenschluss in Stadtgruppen missverständlich und sollte entfallen. Denn bei der Untergliederung in Stadtgruppen handelt es sich um eine rein vereinsinterne, praktische Gliederung, die für die Charakterisierung der Landesjägerschaft im Rahmen eines Landschaftsprogramms keine Bedeutung haben kann. Die bisher gewählte Formulierung könnte sogar falsch verstanden werden, etwa so, als gäbe es neben der Landesjägerschaft noch regionale Zusammenschlüsse mit gewisser Selbständigkeit.	Bericht Kapitel 2.2.11 (S. 56/57)	Berücksichtigt.
	6.4	Wir schlagen deshalb vor, den oben zitierten Absatz wie folgt zu fassen: „Die Jäger des Landes Bremen sind zum überwiegenden Teil in der Landesjägerschaft Bremen e.V. organisiert. Diese Vereinigung ist anerkannter Naturschutzverband i.S. des Naturschutzrechts. Zu seinen satzungsmäßigen Aufgaben gehört u.a. die Förderung von Natur- Landschafts- und Tierschutz und einer hiermit in Einklang stehenden Jagdausübung.“	Bericht Kapitel 2.2.11 (S. 56/57)	Berücksichtigt.
	6.5	Auf Seite 57 vorletzter Absatz des Entwurfs heißt es zur Darstellung der derzeitigen jagdlichen Nutzung: „In den Eigenjagdbezirken ist der Eigentümer jagdausübungsberechtigt. In den genossenschaftlichen Jagdbezirken wird die Jagd durch Verpachtung genutzt.“ Da in der zuvor im Entwurf erfolgten Erläuterung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks die Jagdgenossenschaft nicht erwähnt worden ist und nunmehr die Formulierung genossenschaftlicher Jagdbezirk gewählt wird, könnten für den mit der Konstruktion der Jagdgenossenschaft nicht vertrauten Leser Unklarheiten entstehen. Wir schlagen deshalb folgende der Fassung des Bundesjagdgesetzes weitgehend entsprechende Änderung vor: „In den Eigenjagdbezirken ist der Eigentümer jagdausübungsberechtigt. In den gemeinschaftlichen Jagdbezirken wird die Jagd durch die von den Eigentümern der zugehörigen Grundstücke kraft Gesetzes gebildeten Jagdgenossenschaft im Wege der Verpachtung ausgeübt.“ Zu den übrigen Inhalten des Landschaftsprogramms sind wir weiterhin mit einer Prüfung befasst und bedanken uns für die dazu eingeräumte Gelegenheit.	Bericht Kapitel 2.2.11 (S. 56/57)	Berücksichtigt.
<b>Gemeinde Lemwerder</b> (Horn) Brief vom 17.01.2013	7.1	Öffentliche Belange werden von den Planungen des Landschaftsprogramms nicht berührt.		Kenntnisnahme.
<b>DB Services Immobilien GmbH</b> (Kelting) Brief vom 22.01.2013	8.1	Gegen die Neuaufstellung des Landschaftsprogramms bestehen keine Einwendungen.		Kenntnisnahme.

<b>Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes</b> (Toben) Brief vom 24.01.2013	9.1	Die im Programm dargestellten Ziele, wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässer und deren Ufer sind durch geeignete Wegeführungen für die Öffentlichkeit erlebbar zu machen</li> <li>• Aussichtspunkte sind insbesondere an den Ufern von Weser und Lesum zu erhalten bzw. zu schaffen</li> </ul> <p><b>4.3 Tideweser zwischen Rehum und Hasenbüren (1.1)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aussetzen von Bagger- und Bautätigkeiten im Gewässer und an den Ufern</li> <li>• Außendeichsflächen sind natürliche Lebensräume wie Röhrichte, Weidenbüsche und andere Auwaldstrukturen zu erhalten bzw. zu entwickeln</li> </ul> <p><b>4.3 Stadtstrecke der Tideweser (1.2)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung und Schaffung von naturnahe Fließgewässerstrukturen in Uferbereichen</li> <li>• Sicherung und Schaffung von Tideweserauen</li> <li>• Lankenauer Weserinsel ist weitgehend offen zu halten</li> </ul> <p><b>4.3 Lesum (1.3)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffen von Fährverbindungen</li> <li>• Flusswattflächen in der Lesum sind zu erhalten und der eigendynamischen Entwicklung zu überlassen</li> <li>• Die Ufer der Lesum sind von Bebauungen frei zu halten</li> <li>• Bootsanleger und –stege in der Lesum sind auf das 2012 zugelassene Maß zu beschränken und nicht auszubauen</li> <li>• Bootswerften sind auf das 2012 zugelassene Maß zu beschränken</li> </ul> <p><b>4.3 Mittelweser (2.1)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sichern und entwickeln einer naturnahen Gewässerbettdynamik</li> <li>• Vorhandene Uferbefestigungen sind zurückzubauen bzw. abzusenken und naturnahe unbefestigte Ufer mit Übergängen zu auentypischen Biotopen zu schaffen. Die Uferbereiche sind der eigendynamischen Entwicklung zu überlassen</li> </ul> <p>und vieles Andere mehr stellen Eingriffe in die Bundeswasserstraßen Lesum und Weser und der Wasserstraße Wümme dar, die einer Beteiligung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bedürfen. So ist einerseits die Inanspruchnahme von Bundesliegenschaften zu erwarten, andererseits könnten aus den Vorhaben und Vorgaben für die Unterhaltung Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und des erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraßen resultieren, die es gemäß §§ 8, 13 und 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) zu beurteilen gilt.</p>	Bericht	Berücksichtigt (Hinweis in Kap. 5.4.1 eingefügt).
	9.2	Hinweis 1: Das Landschaftsprogramm überplant Flächen der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung), die zum Aufgabenbereich der Bundeswasserstraßen Weser und Lesum gehören und zur Aufgabenerfüllung der WSV nach dem Wasserstraßengesetz (WaStrG) notwendig sind. Diese Flächen sind gemäß § 13 (3) in Verbindung mit § 1 (4) WaStrG allein der Planungshoheit der Bundeswasserstraßenverwaltung, vertreten		Berücksichtigt (Hinweis in Text eingefügt).

		durch das WSA Bremen, unterworfen. Sie sind entweder aus dem Landschaftsprogramm herauszunehmen oder mit einem entsprechenden Planungsvermerk zu versehen.		
	9.3	Hinweis 2: Gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz Abs. 5 kann eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung zum Bau einer Anlage wie z. B. eines Bootssteiges oder Uferbebauungen (siehe 4.3 Abs. 1.3) nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehr zu erwarten ist, die durch Bedingung und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann. Eine generelle Versagung einer Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz ist hier nicht möglich, da es hier für den Antragsteller einen Rechtsanspruch gibt.		Hinweis, Kenntnisnahme.
	9.4	Hinweis 3: Ein Aussetzen von Baggertätigkeiten zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße (siehe 4.3 Abs. 1.1) ist nicht durchführbar, da diese Maßnahmen gemäß § 8 Bundeswasserstraßengesetz zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schifffbarkeit dienen. Bautätigkeiten an den Ufern können nur bedingt ausgesetzt werden, da häufig bei Instandsetzungsarbeiten sofort gehandelt werden muss, um den erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße weiter aufrecht erhalten zu können.		Hinweis, Kenntnisnahme.
	9.5	Hinweis 4: Aus dem Unterhaltungsplan Unterweser wurden die Unterhaltungshinweise Harrier Sand entwickelt. Ein Unterhaltungsplan Lesum/Wümmen wird z. Zt. von der Bundesanstalt für Gewässerkunde aufgestellt. In diesen Plänen und Hinweisen sind naturschutzfachliche Belange für die Unterhaltungsarbeiten an den Wasserstraßen beschrieben (vgl. Punkt 5.3 Seite 189).		Kenntnisnahme
	9.6	Anmerkung: Da es sich bei dem Landschaftsprogramm bisher um eine grobe Planungsunterlage handelt, ist mir mangels Detailinformationen zum jetzigen Zeitpunkt eine differenzierte Stellungnahme hinsichtlich der Realisierbarkeit der Einzelmaßnahmen nicht möglich. Ich bitte um Ihr Verständnis, dass aus vorgenannten Gründen eine pauschale Zustimmung derzeit nicht möglich ist. Bei Bedarf stehen wir für ein persönliches Gespräch gerne zur Verfügung.		Kenntnisnahme.
<b>Wasserverband Borgfeld</b> (Behrens) Brief vom 27.01.2013	10.1	Der Wasserverband Borgfeld ist im Bereich der Borgfelder Wümmeniederung tätig. Das Verbandsgebiet umfasst ca. 700 ha mit Unterhaltung eines umfangreichen Grabensystems zur Be- und Entwässerung der dortigen landwirtschaftlichen Flächen. Ferner wird ein Sommerdeichsystem unterhalten. Der Wasserband Borgfeld betreibt sein Wassermanagement auf Grundlage der gehobenen Erlaubnis 1994. Die hierin festgelegten Mindestwasserstände lassen Raum für die erforderliche Speicherung von Hochwasser in den Borgfelder Wümmewiesen und Umgebung entsprechend ihrer Funktion als gesetzliches Überschwemmungsgebiet. Der Wasserverband weist daraufhin, dass Ziele und Maßnahmen des Landschaftsprogramms diese Funktion nicht beeinträchtigen dürfen.		Hinweis in Kap. 4.4 aufgenommen, Kenntnisnahme. Sofern Maßnahmen des Naturschutzes eine Änderung der gehobenen Erlaubnis erfordern könnten, werden sie dennoch als fachliche Zielsetzung dargestellt. In bestehende Rechte greift das Lapro nicht ein.
	10.2	Wie die Hochwasserereignisse im Sommer 2001/2002 und die Winterhochwasser 2008 und 2012 gezeigt haben, steigt der Wasserstand binnen 24 Stunden um mehr als 1 Meter. Bei den Wasserereignissen hat sich gezeigt, dass die angrenzenden Winterdeiche zu den besiedelten Gebieten Warf-Butendiek und Timmersloh zum Teil nur noch 60 cm Freiraum hatten. Der Verband fordert Sie daher die Wasserstände laut <i>Gehobener</i> ? Erlaubnis einzuhalten. Auch unter der Hinsicht, dass sich bei einer Klimaerwärmung vermehrt Fäulnisbakterien bilden. Dieses hat auch im Jahr 2002 zu sehr starker Fäulnisbildung auf dem Grünland geführt.		Hinweis, Kenntnisnahme. Lapro greift in bestehende Erlaubnisse nicht ein; Berücksichtigung der Belange erfolgt bei Umsetzung von Maßnahmen.

	10.3	Ein weiterer Punkt ist die ökologische Grabenreinigung, die schon so weit wie möglich eingehalten wird, muss aber auch in Zukunft durch Maschinen durchführbar sein, da dies von Hand nicht bezahlbar ist.		Kenntnisnahme. Auch die in Bremen mit Fördermitteln unterstützte ökologische Grabenräumung erfolgt maschinell.
<b>Verkehrsbund Bremen/Niedersachsen</b> (Beu) Brief vom 30.01.2013	11.1	Keine Anmerkungen zur Neuaufstellung des Landschaftsprogramms		Kenntnisnahme.
<b>Wasserverband für das Lesumer Heuland</b> (Benjes) Brief vom 31.01.2013	12.1	1. Ablehnung des Wasserverbandes Die in dem Landschaftsprogramm und dem damit in Verbindung stehende IBP-Weser angedachten Ziele wie die nach Plan 4 vorgesehene Rückgewinnung von Überschwemmungsflächen, dem Rückbau der Ihledeiche, des Deichweges und der Öffnung des Ihlesiels für die Tide lehnen wir ab. Die Entwürfe von LaPro und FNP sind erheblich fehlerbehaftet und bedürfen der Korrektur. Ebenso lehnen wir einen Wander- und Radweg entlang der unteren Ihle ab.	Plan 4 (1 neu)	Kenntnisnahme. Bei Umsetzung der im Lapro vorgeschlagenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist die Hochwasserneutralität jeweils nachzuweisen (Aufnahme eines entsprechenden textlichen Hinweises).
	12.2	Zunächst eine Richtigstellung: Die auf Seite 134 unter 1.3 angegebene Rückdeichung in den Ihlewiesen ist weder im Heuland noch in der Leese erfolgt und wird im Übrigen vehement abgelehnt.	Bericht S. 134	Hinweis, Kenntnisnahme.
	12.3	2. Begriffsbestimmung Das Lesumer Heuland ist das Gebiet das durch den Deichweg, der Ihle, der Hindenburgstraße, der Stader Landstraße, der Bahnlinie Bremen-Bremerhaven und der Bremer Heerstraße begrenzt ist. Die Leese umfasst das Gebiet unterhalb des Geesthangs zwischen Am Lesumhafen und dem „alten Deichweg“, der zum Pohl führt.  3. Begründung der Ablehnungen 3.1 Rückgewinnung und Überschwemmungsflächen: Der Deich zum Schutz von Heuland und Leese entspricht einem Hauptdeich, da er nach dem Hochwasserschutzplan „Wümme- Hamme-Lesum“ von 2007 als hochwassersicher gilt. Nach einem Schreiben des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft vom 7.Juli 1976 Az. S 9/33 wird entsprechender Speicherraum in der Lesum durch eventuell frühzeitiges Schließen des Sperrwerkes vorgehalten, um einen Wasserstand von 3,20 m NN zu halten. Gegen den nunmehr stattgefundenen Verbau des ursprünglichen Ihle-Rückhalteraums Heidbergbad liegen unsere Einwendungen vor. Wir stellen unsere Flächen daher ausdrücklich nicht als Ersatzvornahme zur Aufnahme von Ihle-(Kanalregen-)Wasser, wie auch von den stark belasteten Verkehrswegen A 27, A27O, B6 und B75, zur Verfügung.  3.2 Rückbau der Ihledeiche, des Deichweges und der Öffnung des Ihlesiels, Vernässung der Flächen. Das heutige mittlere Tidehochwasser der Lesum liegt inzwischen deutlich über dem Geländeniveau von Leese		Kenntnisnahme. Zu 2. Keine Zuständigkeit der Natur-schutzbehörde, Berücksichtigung erfolgt durch die Wasserbehörde in einem gesonderten Verfahren Zu 3.1: bei Umsetzung der im Lapro vorgeschlagenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist die Hochwasserneutralität jeweils nachzuweisen. Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe werden vor der Umsetzung geprüft.

	<p>und Heuland. Folglich würde das Land dann täglich 2 Mal überflutet und somit als Agrarland nicht mehr nutzbar. Dies widerspricht den Vorgaben des Landschaftsprogramms nach Seite 126 vorletzter Absatz.... „Die historisch gewachsene landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft ist zu erhalten“, und letzter Absatz... „Landschaftselemente der Kulturlandschaft mit besonderer Erlebniswirkung ... sind zu sichern“. Es widerspricht auch dem Landschaftsschutzgesetz nach Artikel 4 § 6:....." Hierbei soll sichergestellt werden, dass unzumutbare Belastungen, insbesondere für die Landwirtschaft und Grundstückseigentümer, ausgeschlossen werden können. Des Weiteren sind im Bereich der Hindenburgstraße u.a. Verbrauchermärkte und der Parkplatz des Seniorenheimes mit Tiefgarage gefährdet, da diese unter 3 m NHN liegen und bei Tidehochwasser Regenwasser nicht mehr abfließen kann.</p> <p>Auch muss bedacht werden, dass dann die in die Ihle ableitenden Regenwasserkanäle in gefährlicher Weise der Tideeinwirkung und damit dem Rückstau preisgegeben würden.</p>		
12.4	<p>3.3 Rad- und Wanderweg entlang der Ihle</p> <p>Mit dem Ausbau der Ihledeiche Anfang der 80er Jahre wurde ein Deichprofil mit den Beteiligten entwickelt, das eine Nutzungseinschränkung verhinderte. Durch die sanfte Innenböschung von 1 zu 10 kann der Deich bis zur Oberkante der Außenböschung genutzt werden. Der Vorschlag auch die Außenböschung zu nutzen, wurde verworfen, weil das Wasser der Ihle durch die vielen einmündenden Regenwasserkanäle als Tränkewasser zu verschmutzt ist und an der Böschung sich ansammelnde Treibsel für die Rinder gefährlich werden kann. Ein Rad- und Wanderweg würde aber eine landwirtschaftliche Nutzung auf dem Deich ausschließen.</p> <p>Wir erinnern daran, dass die bestehende Bauleitplanung im BP-1234 künftig bereits einen parallel verlaufenden Rad- und Wanderweg vorsieht, der die Landwirtschaft nicht einschränkt und der auch ohne eine neu zu schaffende Bahnunterführung auskommt.</p>	Plan 5 (2 neu): BL 3	Kenntnisnahme. Die genaue Wegetrasse wird zu ggB. Zeit ermittelt und abgestimmt.
12.5	<p>3.4 Naturhaushalt und Landschaftsbild:</p> <p>Das Verbandsgebiet wie auch die Leese sind auch formal bisher weder als Natura2000-Gebiet noch als FFH-Gebiet gemeldet. Eine nachträgliche Meldung und dergleichen lehnt der WVLH im Sinne der dortigen Besitzer und Nutzer vorsorglich ab, analog zu Punkt 3.2 (hier: 3.1.: Begründung Rückbau der Ihledeiche, des Deichweges und der Öffnung des Ihlesieles, Vernässung der Flächen). Auch dazu liegen den Behörden unsere Einwendungen vor, die wir alle aufrechterhalten.</p> <p>In diesem Sinne konkretisiert fordert der WVLH, dass das Grünland im Lesumer Heuland wie an der Leese ganz im Sinne des gepflegten Landschaftsbildes "Dorf" weiterhin als hofnahes Intensivgrünland ohne weitere Vernässung mit möglichst geringen Nutzungseinschränkungen nach jetzigem Stand zu erhalten ist, und zwar auf dem bisherigen Stand "Wertstufe I" ohne weitergehende "naturschutzfachliche Aufwertungen".</p>	Plan 1 und 3: BL 1	Berücksichtigt. Der Bereich westlich der Ihle erhält das Entwicklungsziel Grünland (S/E), das auch hofnahes Intensivgrünland ermöglicht, der Bereich östlich der Ihle wird von einem Landwirt aus Osterholz bewirtschaftet und ist nicht als hofnahes Grünland anzusprechen.
12.6	<p>4. Vorschlag und Forderung des Wasserverbandes</p> <p>Der Wasserverband fordert, unter Verweis auf die schon vorliegenden Einwendungen, den durch das Landschaftsschutzgesetz Artikel 4 § 6 Rechnung tragenden Zustand beizubehalten. Der gewünschte Erholungswert mit dem Blick über Wiesen und weidenden Rindern auf Lesum mit seiner Kirche und dem auch im LaPro konstatierten dörflichen Charakter bleibt erhalten, ohne dass weitere naturschutzfachliche Einschränkungen notwendig sind. Die hier vorzufindende landwirtschaftliche Praxis legt einen Regulierungsbedarf weder nahe noch sind sonstige reale Bedarfe seitens der Behörden auf unseren Flächen genügend begründet. Um die Wasserqualität des Sielgrabens zu verbessern, erwarten wir den im Bebauungsplan 397 vorgesehenen Röhrichtgürtel mit Retentionsraum anzulegen.</p>		Berücksichtigt. Maßnahmenfläche BL 1 angepasst: Entwicklungsziel Ausuferungsraum der Ihle wird auf Bereich südlich der Ihle (BL 1b) begrenzt.

		<p>Hiermit kann das Wasser des Regenwasserkanals der Stader Landstraße gereinigt werden. Das Gleiche gilt für den zur Seite des Steindamms verlaufenden Bahngraben.</p> <p>Andererseits könnte dieser Bahngraben unter die Brücke des Steindammes zu den Burgdammer Wiesen geführt werden um damit eine Vegetationsverbindung zu schaffen.</p> <p>Um das durch die vielen Regenwasserkanäle verunreinigte Ihlewasser zu verbessern, empfehlen wir ausreichend Retentionsraum mit Röhricht oberhalb der Bahnlinie anzulegen.</p> <p>Die seit 07/2011 beschlussgemäß vorzusehenden Hochwasser-Rückhalteräume der Ihle oberhalb des Geländes Heidbergbad sind nicht dargestellt, jedoch zwingend vorzusehen.</p>		
<p><b>Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz</b> (Saalfeld) Brief vom 06.02.2013</p>	13.1	<p>Im vorgelegten Entwurf November 2012 wird an mehreren Stellen (z.B. 4.6 Freiraumkonzept und 5.13 Anforderungen an die Nutzung regenerativer Energie) auf fehlende Unterlagen hingewiesen, die zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Sommer 2013 vorgelegt werden sollen. Bei erneuter Beteiligung bitte die geänderten bzw. ergänzten Textteile deutlich hervorzuheben. Dies erhöht die Nachvollziehbarkeit und erleichtert die weitere Bearbeitung erheblich.</p>	Bericht Kapitel u.a. 4.6, 5.13	Hinweis, Kenntnisnahme. Aufgrund umfangreicher Ergänzungen und Textumstellungen nicht möglich.
	13.2	<p>Die Aussagen und Darstellungen im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Verden (LRP 2008) und die Aussagen im Zielkonzept des Landschaftsprogrammes zu den Bereichen Wümmeniederung, Königsmoor und Weserniederung weichen teilweise voneinander ab.</p>	Zielkonzept	Kenntnisnahme.
	13.3	<p>Offen bleibt, warum im Landschaftsprogramm nur im südlichen Teil der Weserniederung (westlich von Bollen) als zu erhaltender oder zu entwickelnder Biotopkomplex die Bezeichnung <b>Nd</b> (Auen / Niederung mit hohem Dauervegetationsanteil) Verwendung findet. Die Wümmeniederung sowie der sog. Oberneulander Schnabel sollten aus hiesiger Sicht auch mit dieser Bezeichnung versehen werden. Die fachliche Grundlage dafür ist das Nds. Fließgewässerschutzprogramm, die Abgrenzung der Wümme ist der Textkarte „Übergeordnete Schutz- und Planungskonzeptionen“, Kapitel 4, LRP 2008 zu entnehmen.</p> <p>Der Bereich westlich des Königsmoores (Oyten) ist lt. der Karte B-Boden auch als Moor anzusprechen. In Ihrer Karte 1: Zielkonzept taucht die Bezeichnung als zu erhaltender oder zu entwickelnder Biotopkomplex Moor nicht auf.</p>	Zielkonzept	Berücksichtigt.
	13.4	<p>Weder unter Punkt 3.8 „Konfliktbereiche“ noch unter dem Punkt 5.13 „Anforderungen an die Nutzung regenerativer Energie“ wird das Thema Windkraftanlagen / Auswirkungen auf Natur und Landschaft thematisiert. Unter dem Punkt Erholungswert werden die vorhandenen Anlagen als Störung bezeichnet und sie führen zu einer Abwertung der Erholungseignung der betroffenen Landschaftsteile. Die Auswirkungen auf die Fauna wird nicht thematisiert.</p> <p>In Verbindung mit der Aussage von S. 213, 1. Abs. stellt sich die Frage, ob alle „Wichtigen Bereiche für Natur und Landschaft“ nur für Siedlungszwecke oder auch für Windkraftanlagen tabu sind oder nicht. Hier sind naturschutzfachliche Aussagen gefordert. Ich gehe davon aus, dass das Parallelverfahren mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht dazu führt, dass hier keine eigenständige Position formuliert wird. „Aufgrund der parallelen und koordinierten Neuaufstellung von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm, Teil Bremen, ist das Zielkonzept gemäß Plan 1 schon weitgehend an den neuen Flächennutzungsplan angepasst worden. Diese gegenseitige Abstimmung ist im Laufe der parallelen Verfahren zu verfeinern“ (Punkt 5.14, S. 213, 2. Abs.). Aus hiesiger Sicht ist das unabgestimmte Zielkonzept als Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des BauGB zu verstehen und in „unangepasster“ Form in das Bauleitplanverfahren einzubringen.</p>	<p>Windkraft, Integration in FNP</p> <p>Kapitel 5.13</p>	<p>Berücksichtigt. Der angesprochene Text auf S. 213 ist missverständlich und wird geändert.</p> <p>Der Konflikt Windkraftausbau-Naturschutz wird im neuen Kapitel 5.4.3 behandelt.</p>



<p><b>Landesfischereiverband Bremen e. V.</b>,                  Fachverband für Casting-sport, Fischerei und Gewässerschutz                  (Libertin)                  Brief vom 07.02.2013</p>	<p>14.1</p>	<p><b>Der Landesfischereiverband Bremen e. V. als anerkannter Naturschutzverband fordert die Fischerei, den Fisch- und den Gewässerschutz, speziell den Schutz und die Erhaltung der Oberflächengewässer zu berücksichtigen. Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sollte hierbei als Grundlage dienen.</b></p> <p>Natur ist eins der wichtigsten Güter, die wir haben. Wir können ohne eine gesunde Natur und Umwelt nicht leben, aber die Natur kann wunderbar ohne uns leben. Dieses Bewusstsein ist inzwischen unbestritten, nur an der Umsetzung müssen wir noch arbeiten. Wir, das heißt die Menschheit, haben die Natur schon so stark verändert, dass sich die Natur in einem überschaubaren Zeitraum nicht alleine regenerieren kann. Wie stark wir in die Natur eingreifen sollten, um sie in einen natürlichen sich selbst erhaltenden Zustand zu bringen, das kann man nicht pauschal festlegen.</p> <p>Das Landschaftsprogramm ist gut, aber darf nur Richtlinien vorgeben, der Rahmen darf nicht zu eng gestrickt sein.</p> <p>Naturschutzgebiete erstrecken sich oft über Ländergrenzen hinaus. Sie sind Einflüssen aus der nahen und weiteren Umgebung ausgesetzt. Einflüsse, auf die das Landschaftsprogramm keinen Einfluss hat.</p> <p>Gewässer sind solche Gebiete, die von äußeren Einflüssen stark beeinflusst werden. Nicht nur durch Menschen werden Gewässersysteme beeinflusst sondern auch durch Umwelteinflüsse. Die Menschheit hat Fließgewässer und Gewässersysteme als ein Transportmittel für sich nutzbar gemacht, auch die Natur hat sich das ständige fließen des Wassern zu Nutze gemacht.</p> <p>Die Fischereigesetze z.B. sind Ländersache, Fließgewässer halten sich dagegen nicht an die Ländergrenzen. Fließgewässer durchqueren oft viele Bundesländer von der Quelle bis zur Mündung. Gesetze und Regelungen enden jedoch an den Ländergrenzen. Bremen und Bremerhaven sind ein gutes Beispiel dafür, beide sind von Niedersachsen umschlossen. Viele Gewässer und Gewässersysteme sind gleichzeitig Ländergrenzen und damit dem Einfluss verschiedener Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ausgesetzt. Dieser Gesichtspunkt sollte berücksichtigt werden.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>14.2</p>	<p>Ein weiterer Punkt ist, Naturschutz hört nicht an der Wasseroberfläche auf, in den meisten Naturschutzorganisationen und auch in den zuständigen Behörden gibt es nur wenige Fachleute, die beurteilen können, was unter der Wasseroberfläche geschieht. Gewässer und Gewässersysteme sind es aber, die die Natur prägen und beeinflussen.</p> <p>Die Europäische Union hat dieses erkannt und mit der „Europäischen Wasserrahmenrichtlinie Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik" ein Vorhaben auf dem Weg gebracht, das der Grundstock für jede Naturschutzarbeit sein sollte. Die Fischerei hat dieses ebenfalls erkannt und die Europäische Wasserrahmenrichtlinie Richtlinie als Basis für ihre Pflege der Gewässersysteme in die Programme für die Gewässer mit einbezogen. Leider werden noch heute die Fischereivereine und die Fischereiverbände von vielen als reine Angelvereine und Angelverbände betrachtet. Schon seit Gründung der einzelnen Fischereivereine und Fischereiverbände haben sich diese, nicht nur als Nutzer, sondern auch als Pfleger der Gewässer betrachtet. Wenn ich etwas lange nutzen will, muss ich es auch pflegen. Viele der Vereine feiern gerade ihr 100-jähriges Bestehen, das bedeutet, sie bewirtschaften schon über 100 Jahre ihre Gewässer. Bewirtschaften bedeutet, ich darf Fisch entnehmen und muss aber auch für einen, dem Gewässer entsprechenden heimischen Fischbestand, sorgen. Dazu muss ich wissen, welche Lebewesen gehören in dieses</p>		<p>Kenntnisnahme. Die geforderte Einbindung erfolgt in diesem Verfahren.</p>

		<p>Gewässer, welche sind in diesem Gewässer, welche muss ich unterstützen, welche sind überproportional vertreten. Die Vereine, die Gewässer bewirtschaften, haben dafür das ausgebildete Personal, diese kennen ihre Gewässer und führen deshalb auch die richtigen Maßnahmen durch.</p> <p><b>Bei dem Schutz müssen die, die bisher für die Pflege, Erhaltung und den Schutz der Oberflächengewässer zuständig waren, mit in das Landschaftsprogramm eingebunden werden und das ist die organisierte Fischerei.</b></p>		
	14.3	<p>Die Fischereivereine und der Landesfischereiverband Bremen e.V. haben in den vergangenen Jahrzehnten dafür gesorgt, dass sich die Gewässer und das Ökosystem an den bremischen Gewässern in diesen guten Zustand befinden. Durch Besatzmaßnahmen und Pflegemaßnahmen ist es der Fischerei gelungen, gefährdete Arten zu erhalten und wieder einzubürgern. Beispiele hierfür sind die Meerforelle (<i>Salmo trutta trutta</i>), der Lachs (<i>Salmo salar</i>), die Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i>), das Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), das Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>), das Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>). Die Fischereivereine und die Fischereiverbände versuchen mit Hilfe des Aalmanagerplans der EU den Bestand, des auf der ‚Roten Liste‘ stehenden Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), zu erhalten und zu sichern. Würde die Fischerei nicht alle Fischarten, die in unseren Gewässern vorkommen, auch Kleinfischarten, die nicht mit der Angel gefangen werden, unterstützen und erhalten, gäbe es in unserer Region keine Otter- und Eisvogelbestände. Verantwortlicher Naturschutz betrifft das gesamte Ökosystem.</p> <p><b>All diese Maßnahmen sind bisher von den Fischereivereinen und vom Landesfischereiverband Bremen e.V. ohne öffentliche Gelder, nur durch Mitgliedsbeiträge durchgeführt worden. Alle Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit anderen Naturschutzorganisationen und den Bremer Behörden geschehen. Aus diesem Grund muss die Fischerei stärker in dem Landschaftsprogramm berücksichtigt werden. Der Landesfischereiverband Bremen e.V. als anerkannter Naturschutzverband fordert aus diesem Grund, die Fischerei, den Fisch- und den Gewässerschutz, speziell den Schutz und die Erhaltung der Oberflächengewässer, stärker zu berücksichtigen.</b></p>		<p>Kenntnisnahme. Der überarbeitete Entwurf enthält auch neue und differenziertere Inhalte zu den Oberflächengewässern.</p>
<p><b>Senator für Inneres und Sport, Bereich Sport (01)</b> (Wiatrek) E-Mail vom 07.02.2013 Weitergeleitet an die <b>Wassersportkommission des Landessportbundes Bremen</b> (Köhler), der</p>	15.1	<p>Im Lapro wird auf S. 136 auf den Wassersport an der Lesum eingegangen. Die dort benutzte Formulierung „Bootsanleger und –stege, Boots- und Vereinshäuser sind auf das 2012 zugelassene Maß zu beschränken und nicht auszubauen“ wird als Bedrohung empfunden. Die Wassersportkommission schlägt folgende Formulierung vor: „Ausbau von Bootsanlegern und –stegen, Boots- und Vereinshäusern sind auf das 2012 zugelassene Maß zu beschränken oder besonders zu begründen. Der Ausbau muss landschaftsverträglich sein.“</p>	Bericht: S. 136	Berücksichtigt.
	15.2	<p>Sportparksee Grambke (u.a. Anhang S. 111, 118):</p> <p>1. Der Sportparksee wird vielfach positiv dargestellt, insbesondere als Raststätte für Wasservögel. Die evtl. Erweiterung des Sees für wassersportliche Zwecke wird dagegen als Bedrohung für den Landschaftsschutz empfunden.</p> <p>Das sollte positiv formuliert und die Erweiterung des Sees insbesondere auch als Erweiterung der Rastmög-</p>	Bericht Anhang S. 111, 118 (+ Plan 1 /	<p>Zu 1: Anpassungsbedarf entfällt aufgrund Änderung der Darstellung im FNP.</p> <p>Zu 2: nicht berücksichtigt, da langfristig natürliche Waldentwicklung vorge-</p>

Stellungnahme abgegeben hat. Dieser Stellungnahme schließt sich der Bereich Sport an.		lichkeiten für die Vögel dargestellt werden. Eine in den Sommermonaten vorhandene Nutzung für den Wassersport kann hier eine WinWin-Situation für alle sein. 2. Keinesfalls sollten auf dem Gebiet Bäume gepflanzt werden, da dann der Segelwind aus Nordwest (häufigste Windrichtung) blockiert wird. 3. Der Wegeausbau an der Südseite bis zum Dunger See für Fußgänger und Fahrräder wird begrüßt, da der Weg auch als Trainingsweg mit dem Fahrrad nutzbar ist. Eine weitere Wegeplanung auf der Nordseite ist für die Seeumrundung notwendig.	WM 33)	sehen; häufigste Windrichtung ist gemäß Daten des DWD Südwest (s. Kap. 2.1.2). Zu 3: Kenntnisnahme. Eine örtliche Erschließung des Sees entspricht nicht der Planungsebene des Lapro; hier werden nur ortsteilübergreifende Grünverbindungen dargestellt.
<b>Wasser- und Bodenverband Dahlwas</b> (Hoehne) E-Mail vom 10.02.2013	16.1	Die Hemelinger, Arberger und Mahndorfer Marsch sind schon jetzt in hohem Maß für die Bevölkerung erlebbar. Noch mehr Erlebbarkeit wäre für das Wild mit Sicherheit nicht von Vorteil (schon jetzt lassen viele Mitbürger ihre Hunde ohne Leine herum laufen.) Wir sehen Ihrem Vorhaben sehr kritisch gegenüber. Wer soll den Müll entsorgen, der schon jetzt illegal in der Marsch abgeladen wird?		Kenntnisnahme. Durch großflächige Bebauung geht in großem Maße Erholungsfläche verloren. Die dargestellten Maßnahmen dienen lediglich der teilweisen Kompensation bzw. Sicherung vorhandener Wegebeziehungen.
<b>Gesundheitsamt Bremen</b> (Otremba) Brief vom 11.02.2013	17.1	Bitte um einen Terminaufschub bis zu 10. Kalenderwoche		gewährt
<b>Hanseatische Naturentwicklung GmbH (h a n e g)</b> (Schäffer, Kunze) Brief vom 13.02.2013	18.1	Mit Schreiben vom 05.12.2012 haben wir den Entwurf des Landschaftsprogramms zur Prüfung erhalten. Die Unterlagen wurden von uns vor dem Hintergrund unserer Aufgabe zur Liegenschaftsverwaltung und Verkehrssicherung sowie zur Pflege und Unterhaltung von Kompensations- und Schutzgebieten gesehen. Die in unserer Stellungnahme vom 14.09.2012 sowie in unserem Gespräch am 16.11.2012 genannten Hinweise sind in den wesentlichen Punkten in die jetzige Fassung des Landschaftsprogramms eingearbeitet. Weitere Anmerkungen haben sich bei unserer aktuellen Prüfung nicht ergeben. Für die Berücksichtigung unserer Hinweise sowie die Bereitstellung der digitalen Daten für unsere Prüfung danken wir Ihnen. Die zugehörigen Nutzungsbedingungen liegen unterzeichnet dem Schreiben bei.		Kenntnisnahme.
<b>E.ON Netz GmbH</b> (Garbe) Brief vom 14.02.2013	19.1	Der räumliche Geltungsbereich Ihrer Planung berührt folgende Versorgungsanlagen unseres Unternehmens: <b>Hochspannungsfreileitungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 110-kV -Leitung Farge - Surheide                      Portal - Mast 3 (LH-14-1 163)</li> <li>• 110-kV-Leitung Farge – Sottrum                      Portal - Mast 20 LH-1 4-1164)</li> <li>   Mast 27 - Mast 32 - Mast 58 - Mast 130</li> <li>• 110-kV-LeitungAbzweigWeyhe                      Mast 124-Mast 133 (LH-14-12 12)</li> <li>• 110-kV -Leitung Frage - Schwanewede    Portal - Mast 12 (LH- 14-44 11)</li> <li>• 110-kV-Leitung Abzweig Bremen Nord (LH- 14-1174)</li> <li>• 110-kV -Leitung Abzweig Osterhagen (LH- 14- 119 1)</li> </ul>	Plan 3 und Tabelle	Berücksichtigt (Plan 1: WM 45, WM 71, WM 89, BL 14, WA 14).

		<p><b>Verteilerstation:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umspannwerk Bremen/Nord</li> <li>• Umspannwerk Osterhagen</li> </ul> <p>Die Breite der Freileitungsschutzbereiche für die 110-kV-Leitungen beträgt max. 50,0 m, d. h. jeweils 25,0 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.</p> <p>Um betrieblich notwendige Wartungsarbeiten ausführen zu können, muss uns jederzeit der ungehinderte Zugang, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zu unseren Versorgungsanlagen möglich sein. Dazu gehören das Befahren der Zuwegungen und das Betreten des Plangebietes durch uns oder von uns beauftragten Personen.</p> <p>Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder kurzzeitige Erdablagerungen (Mutterboden) dürfen innerhalb der Schutzbereiche der Hochspannungsfreileitungen nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.</p> <p>Zweige und Äste, die den Leiterseilen entgegen wachsen, werden nach vorheriger Ankündigung zurückgeschnitten, um die Sicherheitsabstände nach DIN EN 5034 1-1 weiterhin gewährleisten und somit eventuelle Personen- und Sachschäden ausschließen zu können.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie, innerhalb der Leitungsschutzbereiche keine hochwüchsigen Bäume anzupflanzen, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Aufwuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Bei Anpflanzungen an den Schutzbereichsgrenzen ist darauf zu achten, dass der zu erwartende Kronendurchmesser eines Baumes nicht in den Schutzbereich der Leitung hineinwächst, da es sonst zu einem Kontakt mit der Leitung kommen kann.</p> <p>Zu Ihrer Information haben wir dem Schreiben eine CD mit den Topographischen Karten im Maßstab 1:2500 beigefügt, aus denen Sie den Verlauf unserer Hochspannungsfreileitungen entnehmen können.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>		
<p><b>Mittelweserverband Körperschaft des öffentlichen Rechts Der Geschäftsführer (Neumann) E-Mail vom 15.02.2013</b></p>	20.1	Grundsätzlich bestehen seitens des Mittelweserverbandes keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Landschaftsprogramms Bremen.		Kenntnisnahme.
	20.2	Die länderübergreifende Biotopvernetzung und Maßnahmen des vorsorgenden Boden-, Gewässer- und Hochwasserschutzes werden – auch im Hinblick auf die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie - seitens des Verbandes begrüßt.		Kenntnisnahme.
	20.3	Dabei gehe ich davon aus, dass länderübergreifende Maßnahmen, die Flächen des Mittelweserverbandes betreffen bzw. Einfluss auf die Gewässerunterhaltung oder den Hochwasserschutz haben, frühzeitig, bereits in der Planungsphase, mit dem Verband besprochen und abgestimmt werden.		Kenntnisnahme.

<p><b>Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft</b>, Referat Liegenschaftswesen, Schulstandortentwicklungen und lokales Management "Lernen vor Ort" Bremen / Bremerhaven (Lüking) E-Mail vom 15.02.2013</p>	<p>21.1</p>	<p>Gegen die Aufstellung des Landschaftsprogramms habe ich keine Bedenken.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Der Landesbehindertenbeauftragte Bremische Bürgerschaft</b> (Steinbrück) Brief vom 18.02.2013</p>	<p>22.1</p>	<p>Als Landesbehindertenbeauftragter nehme ich zu dem Entwurf des Landschaftsprogramms (Stand Nov. 2012) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p>		<p>-</p>
	<p>22.2</p>	<p>1. Nach Art. 30 Abs. 5 Buchstabe c der Behindertenrechtskonvention (BRK), die in Deutschland im März 2009 in Kraft getreten ist und Gesetzeskraft erlangt hat, treffen die Vertragsstaaten mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben. Soweit das Land oder die Stadtgemeinde Bremen Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten gestaltet, sind beide an die vorgenannte Verpflichtung aus Art. 30 BRK gebunden.</p> <p>Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.</p> <p>Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen. Straßen im Sinne des Bremischen Landesstraßengesetzes sind seinem § 2 Abs. 1 zufolge dabei diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Die Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der "Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten" vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, S. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.</p>		
22.3	<p>2. Aus den vorgenannten Regelungen folgt, dass auch bei der Neuaufstellung des Landschaftsprogramms für die Stadtgemeinde Bremen eine möglichst weitreichende barrierefreie Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Landschaft bzw. Natur herzustellen ist, soweit die Landschaft bzw. Natur überhaupt öffentlich zugänglich und nutzbar sein soll. Eine barrierefreie Landschaftsgestaltung im vorgenannten Sinne ist insbesondere auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der daher zunehmenden Zahl von Menschen geboten, die auf barrierefreie Strukturen in der auch der Erholung dienenden Natur angewiesen sind.</p> <p>Aus dem Entwurf zur Neuaufstellung des Landschaftsprogramms ergibt sich jedoch kein umfassendes Konzept zur Herstellung einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit zur Natur und Landschaft, soweit diese der Erholung und Freizeit dienen.</p> <p>Lediglich im Zusammenhang mit der Rekumer Marsch heißt es in dem Entwurf zur Neuaufstellung des Landschaftsprogramms auf S. 137:          "Die Erlebbarkeit der Landschaft ist durch befestigte und barrierefreie Wege auf den Deichkronen zu verbessern. Der Weser-Radweg ist hierbei einzubeziehen."</p> <p>Im Zusammenhang mit der "stadtteilnahen Planung der Grünversorgung (Stadtteilkonzepte) (S. 195) wird darauf hingewiesen, dass die "grünen Visitenkarten" der Stadtteile bzw. diejenigen Freiflächen, die das Rückgrat für die Lebensqualität der Bewohnerinnen im Stadtteil bilden, herausgearbeitet werden müssen. Auf Grundlage der Anlagen- bzw. gebietseigenen Qualitäten und Defizite ließen sich konkrete Ziele formulieren, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sanierungsschwerpunkte, wie die Entwicklung von "grünen Visitenkarten" oder "öffentlichen Bühnen" der Stadtteile</li> <li>• Optimierung der Erreichbarkeit (Barrieren überwinden, "angenehme" Zuwege schaffen).</li> </ul> <p>Dies reicht für ein Konzept zur Schaffung einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit in Bezug auf die Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Landschaft und Natur nicht aus, soweit diese öffentlich zugänglich sein und der Erholung und Freizeit dienen soll.</p>	u.a. Bericht S. 195	Textlich berücksichtigt, insbes. mit Hinweis auf Zielvereinbarung mit VDN, die nicht auf der Ebene des Lapro, aber bei der Realisierung der Maßnahmen im Rahmen der dann gültigen rechtlichen Regelungen einschl. der Barrierefreiheit beachtet werden.
22.4	<p>3. Anhaltspunkte für eine barrierefreie Gestaltung der Erreichbarkeit, der Zugänglichkeit sowie der Nutzbarkeit von Landschaft und Natur ergeben sich aus der "Rahmen-Zielvereinbarung zum barrierefreien Naturerleben in den Naturparks in Deutschland" zwischen dem Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN) und 13 Verbänden von Menschen mit Behinderung vom 8. März 2012 sowie aus der dazu gehörenden Anlage "Module zum barrierefreien Naturerleben in Naturparks", die 5 Module und 35 Bausteine zur Barrierefreiheit von Naturparks enthält. Die gen. Zielvereinbarung sowie ihre Anlage können unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:</p>		Kenntnisnahme (wie 22.4).

		<a href="http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/Zielvereinbarungen/Zielvereinbarungsregister/zielvereinbarung-verband-deutscher-naturparke.html">http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/Zielvereinbarungen/Zielvereinbarungsregister/zielvereinbarung-verband-deutscher-naturparke.html</a>		
	22.5	4. Aus Sicht des Unterzeichners ist es sinnvoll, die Anforderungen der Barrierefreiheit für das Landschaftsprogramm in einer gesonderten Besprechung zu erörtern. Ein Termin kann ggf. über das Büro des Landesbehindertenbeauftragten vereinbart werden.	Wunsch nach Erörterungstermin	Kenntnisnahme. Angebot wird bei Umsetzung der konkreten Maßnahmen angenommen.
<b>swb Netze GmbH &amp; Co. KG</b> (Müller) Brief vom 18.02.2013	23.1	In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 05. Dezember 2012 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens swb Netze GmbH & Co. KG keine Bedenken bestehen. Da wir ein Hauptaugenmerk auf die versorgungstechnischen Belange des Versorgungsgebietes Bremen haben, sehen wir in dem Landwirtschaftsprogramm keine für uns relevanten Veränderungen bzw. Einschränkungen der Versorgung. Für etwaige Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.		Kenntnisnahme.
<b>Bremischer Deichverband am linken Weserufer</b> (Stief) E-Mail 18.02.2013	24.1	1. Landschaftsraum 1.8 „Park links der Weser“ und Grollander Ochtumniederung bis Arsten (S. 145 f.) Ziele für Grünland-Graben-Areale: Extensive Unterhaltung der Deiche - siehe hierzu Anmerkungen unter 3.	Bericht S. 145	s. 24.3
	24.2	2. Zu Karte E: Landschaftsbild - Erlebniswirksame Einzelstruktur Deich (Anlage: Kartenausschnitt „Karte E“ unter Punkt 2 in Datei „Stellungnahme DVL 20130218“ - Bei der Deichlinie am Hohentorshafen/Ladestraße handelt es sich zwischen der Grünanlage am Westerdeich und der Eisenbahnbrücke überwiegend nicht um einen grünen Erddeich. Die Darstellung als erlebniswirksame Einzelstruktur ist hier aus unserer Sicht unpassend.	Karte E: Landschaftsbild	Berücksichtigt (nicht erlebniswirksame Erddeiche werden in Karte E gelöscht)
	24.3	- Die Deichlinie im Norden von Huchting verläuft auf dem Bahnkörper der Eisenbahnstrecke zwischen Bremen und Oldenburg. Als erlebniswirksame Einzelstruktur kann hier nicht der Deich in Frage kommen. Auch im <b>Plan 3</b> ist dieser Bereich als lineares Vernetzungselement Deich dargestellt.	Karte E/ Plan 3 (1 neu)	Berücksichtigt (in Karte E: Abschnitt wird gestrichen, in Plan 1 in geändert in linearen Gehölzbestand)
	24.4	- Die Deichlinie im Norden von Grolland verläuft ebenfalls auf dem Bahnkörper der Eisenbahnstrecke Bremen-Oldenburg. Im <b>Plan 3</b> ist dieser Bereich als lineares Vernetzungselement Deich dargestellt.	(Karte E) Plan 3 (1 neu)	Berücksichtigt (in Karte E und Plan 1 Abschnitt gestrichen)
	24.5	- Die Deichlinie im Bereich südlich der Warturmer Heerstraße ist Richtung Eisenbahnstrecke Bremen-Oldenburg in der Landschaft kaum als Deich wahrnehmbar.	Karte E: Landschaftsbild	Berücksichtigt (in Karte E wird Abschnitt gestrichen)
	24.6	3. Zu Plan 3: Erfordernisse und Maßnahmen biologische Vielfalt Im Plan 3 ist ein Großteil unserer Deichlinien als Deich mit möglichst extensiver Grünlandpflege markiert. Die Deiche im gesamten Gebiet links der Weser werden aktuell intensiv unterhalten (6-8schürig). Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zu dieser Unterhaltungsform, da die Belange des Hochwasser- und Sturmflut-schutzes eindeutig im Vordergrund stehen.	Plan 3 (1 neu): Biologische Vielfalt	Nicht berücksichtigt (der Deichverband rechts der Weser praktiziert die Maßnahme bereits auf Teilstrecken im Einklang mit der Funktion).

	24.7	4. Zu A-Tab. 11. Zielkategorien und Ziel-Biotopkomplexe HG 5: Kleideponie am Wardamm: Als Ziel für die Kleideponie am Wardamm ist die Rekultivierung sowie die Erhaltung und Entwicklung von Sandbiotopen genannt. Die Deponie ist zum Zweck der Lagerung von deichbaufähigem Klei aus der Ochtumverlegung planfestgestellt. Der dort lagernde Klei wird seit 2008 für die Deicherhöhungen im Rahmen des Generalplans Küstenschutz links und rechts der Weser verwendet. Für einen nachhaltigen Küstenschutz ist es aus unserer Sicht erforderlich, auf der Deponie zukünftig weiterhin deichbaufähigen Klei aus Baumaßnahmen in Bremen und umzu zu lagern. Der Deponiestandort soll als Langzeitlager gemäß 4. BlmschV langfristig gesichert werden. Aus diesem Grund sollte die Fläche nicht mit naturschutzfachlichen Zielen belegt werden.	Zielkonzept (HG 5)	Berücksichtigt (HG 5 gestrichen).
<b>Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 24 (Bodenschutz)</b> (Biesiada) E-Mail vom 18.02.2013	25.1	Das Referat Bodenschutz wurde in 2008 frühzeitig am Verfahren beteiligt. Die ersten Vorarbeiten im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz und die Bodenfunktionen wurden daraufhin an den Geologischen Dienst für Bremen, Herrn Blankenburg, beauftragt. Die Ausarbeitungen wurden im Weiteren mit Vertretern/innen des Naturschutzreferates abgestimmt. Der vorliegende Entwurf des Landschaftsprogramms spiegelt nun wichtige Aspekte der bodenkundlichen Auswertungen wieder. Insofern bestehen seitens des Bodenschutzes keine Bedenken gegen den Entwurf des LaPro.		Kenntnisnahme.
	25.2	Lediglich noch zwei formale Anmerkungen: S. 76 unten Der Satz „Hügelgrab ....“ scheint nicht zu Ende ausgeführt zu sein. S. 77, 3.Absatz Hier sind noch anstelle der „xx“ Zahlen für die Fläche bzw. Gemeindefläche einzutragen.	Bericht	Berücksichtigt (s.a. Stellungnahme Landesarchäologe).
<b>Umweltbetrieb Bremen, Bereichsleiter 2 Planung und Bau</b> (Khayat) E-Mail vom 18.02.2013	26.1	Ich gehe davon aus, dass die Inhalte des „Grünen Netzes“ und der „Potentialanalyse“ komplett, soweit nicht überholt, in das Landschaftsprogramm eingeflossen sind. Nach grober Durchsicht der Unterlagen zum LaPro möchte ich Ihnen dennoch folgende Hinweise weitergeben:		Kenntnisnahme.
	26.2	1. Die Grünanlagen am Friesenwerder/ Neustadtswall, am Jacobsberg/ Park am Weserwehr sind in den Plänen 1 und 3 nicht explizit dargestellt, im Plan 5 sind sie allerdings dargestellt.	Pläne 1 und 3, Karte F	Berücksichtigt.
	26.3	2. Die ortsbildprägenden Platanenreihen längs der Weser im Bereich Altstadt und Alter Neustadt sind in den Plänen nicht explizit dargestellt.	Karte E, Plan 1	Berücksichtigt.
	26.4	3. In Plan 5 fehlt im Gegensatz zu den Plänen 1 und 3 die Darstellung der in Planung befindlichen öffentlichen Grünanlage auf dem ehemaligen Wasserwerksgelände des Stadtwerders.	Plan 5 (2 neu)	Berücksichtigt.



	26.5	4. Die Herstellung bzw. Sicherung einer „Grünverbindung“ von dieser neuen Anlage auf dem Stadtwerder (Herstellung bis 05/13) sowie der gegenüber liegenden Altanlagen an der Weser in Richtung der Wilhelm-Kaisen-Brücke (Werderstr.) wäre erwägenswert.	Plan 5 (2 neu)	Berücksichtigt.
	26.6	5. Inwieweit Grünanlagen wie der Knoop's Park, die zur „vorrangigen Sicherung“ ausgewiesen sind, tatsächlich geringen Verbesserungsbedarf aufweisen, mag sich im Einzelfall unterschiedlich darstellen. Denn gerade auch dort kann z.T. erheblicher Sanierungsbedarf anfallen.	Zielkonzept	Kenntnisnahme. Sicherung umfasst auch Sanierungsmaßnahmen.
<b>Die Senatorin für Finanzen Referat 22</b> (Mackert) E-Mail vom 18.02.2013	27.1	Gegen den Entwurf zur Neuaufstellung des Landschaftsschutzprogramms Bremen bestehen seitens meines Hauses keine Bedenken.		Kenntnisnahme.
<b>Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 22, Immissionschutz und umweltfreundliche Mobilität</b> – (Rauch) E-Mails vom 18.02.2013	28.1	Die Aufnahme und das Verzeichnis der "Ruhigen Gebiete" entspricht den Vorgaben und Vereinbarungen. Auf <b>Seite 12</b> ist im letzten Spiegelstrich hinter "Aktionsplan zur Lärminderung für die Stadt Bremen" die Jahreszahl 2009 (Senatsbeschluss) zu ergänzen. Auf Seite 13 ist im fünften Spiegelstrich die Klammer "(im Vorgriff auf die nächste Stufe der Lärminderungsplanung)" zu streichen, da es eine "nächste Stufe" nur in Bremerhaven, nicht in Bremen gibt. Allerdings gibt es abweichende Stellungnahmen, z.B. von Ref. 50 werden Aussagen getroffen, die nicht in deren Zuständigkeiten fallen und nicht mit dem Referat 22 abgestimmt sind. Vom Referat 50 wurde gemeinsam mit dem ASV folgende Stellungnahme abgegeben und in die Übersicht der Hausabstimmung 2012 unter Punkt 12.11 eingetragen (siehe E-Mail vom 18.12.2012): "Der Stadtwerder ist sowohl als „Stadtoase“ als auch als „faktisch ruhiges Gebiet“ dargestellt. Die Darstellung als „faktisch ruhiges Gebiet“ ist zu entfernen, weil der Stadtwerder ganzjährig durch Fluglärm beschallt wird; in den warmen Monaten ist das Gebiet gerade am Wochenende, wenn viele Menschen dort ihre Ruhe suchen, erheblich mit Lärm belastet, beispielsweise durch Bundesligaspiele im Weserstadion, Veranstaltungen im Stadionbad, am Bürgerhaus Weserterrassen, Café Sand oder durch Ruderregatten am Werdersee." Abgesehen von der Nichtzuständigkeit und Einmischung in Angelegenheiten des Ref. 22 sind die Aussagen auch sachlich falsch, da laut Lärmkartierung der Fluglärm nur in Teilbereichen des Stadtwerders einen Pegel von mehr als 50 dB am Tage erreicht und beide Kategorien der "Ruhigen Gebiete" berücksichtigt sind. Hinsichtlich des Sport- und Freizeitlärms sind o.a. Aussagen nicht zutreffend, da es sich um verhaltensbedingten Lärm handelt, der üblicherweise in Erholungsgebieten auftritt. Die Ruderregatten sind nicht relevant, da diese nur 1-2mal im Jahr stattfinden. Ich bitte daher eindringlich, die Gebiete Werdersee und Stadtwerde in der Liste auf Seite 205 zu belassen.	Ruhige Gebiete, Textkarte und Bericht	Berücksichtigt.
	28.2	Auf <b>Seite 114</b> im letzten Absatz ist für den Fluglärm nur der westliche Bereich genannt: Grolland, Huchting und in der Ochtumniederung – diese Darstellung ist sehr einseitig, da die meisten Fluglärmbeschwerden aus dem östlichen Bereich kommen. Daher sollten wenigstens Habenhausen und Huckelriede sowie der östliche Teil des Werdersees auch genannt werden.	Bericht	Berücksichtigt.

	28.3	Auf <b>Seite 114</b> im drittletzten Absatz sollte statt "Autobahn- und Bahntrassen" besser "Autobahn- und Schienentrassen" geschrieben werden. Dabei wird jedoch nicht klar, welche Trassen außer den Autobahnen gemeint sind - das müsste genauer angegeben werden. In Huchting bzw. in der Ochtmniederung sind es - von Osten aus gesehen - die Straßenbahn, die Bundesstraße und die Eisenbahn.	Bericht	Nicht berücksichtigt, da Lärmentwicklung von Eisenbahn und Straßenbahn nicht vergleichbar sind.
	28.3	Weiterhin vermisste ich die Beschreibung von Auswirkungen des Lärms auf bestimmte Tierarten (z.B. Singvögel), für die Fische wird auf <b>Seite 132</b> oben so etwas ja erwähnt.		Berücksichtigt.
<b>Gemeinde Ritterhude Sachgebiet Bau, Planung und Umwelt</b> ( Samuleck) E-Mail vom 19.02.2013	29.1	Aus Sicht der Gemeinde Ritterhude bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zum vorgelegten Entwurf des Landschaftsprogramms Bremen. Sollen die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, die CD-Rom zurück geschickt werden?		Kenntnisnahme.
<b>TenneT TSO GmbH</b> (Legler) Brief vom 19.02.2013	30.1	Im Geltungsbereich des Landschaftsprogramms Bremen befinden sich folgende Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft: Höchstspannungsfreileitungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• 380-kV-Leitung Unterweser - Dollern, Mast 86 - 94 (LH-14-301)</li> <li>• 380-kV-Leitung Abzweig Niedervieland, Mast 16 - 27 (LH-14-303)</li> <li>• 220-kV-Leitung Farge - Sottrum, Mast 1 - 7 (LH-14-2144)</li> <li>• 220-kV-Leitung Abzweig Blockland, Mast 13 - 25 (LH-14-2145)</li> </ul> Umspannwerke <ul style="list-style-type: none"> <li>• UW Niedervieland</li> <li>• UW Farge</li> <li>• UW Blockland</li> </ul> Unsere Versorgungsanlagen finden wir in der zeichnerischen Darstellung berücksichtigt. Zu Ihrer Information erhalten Sie von uns vier Übersichtskarten im Maßstab 1 :25000 aus denen Sie den Verlauf der o. a. Höchstspannungsfreileitungen sowie die Standorte der o. a. Umspannwerke entnehmen können. Weiterhin erhalten Sie in einem Anhang Hinweise mit der Bitte um Übernahme in die Neuaufstellung des Landschaftsprogramms Bremen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		Kenntnisnahme.
	30.2	Anhang: Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80,0 m, d. h. jeweils 40,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten. Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 220-kV-Leitungen beträgt max. 60,0 m, d. h. jeweils 30,0 m		Hinweis zu Seite 184: Kenntnisnahme.

		<p>von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.</p> <p>Im Erläuterungsbericht unter Punkt 5.2 "Erfordernisse und Maßnahmen für die Biologische Vielfalt (Plan 3)" wird auf Seite 184 beschrieben, dass die vorhandenen Freileitungen nach Möglichkeit unterirdisch zu verlegen sind. Aus unserer Sicht ist eine Verkabelung der bestehenden 220-kV-Leitung Abzweig Blockland nicht vorgesehen und vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit auch nicht sinnvoll.</p> <p>Um betrieblich notwendige Wartungsarbeiten ausführen zu können, muss uns jederzeit der ungehinderte Zugang, auch mit schwerem Gerät z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zu unseren Versorgungsanlagen möglich sein. Dazu gehören das Befahren der Zuwegungen und das Betreten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten durch uns oder durch von uns beauftragte Personen zur Ausführung von Wartungsarbeiten oder in Störfällen.</p> <p>Um die Sicherheitsabstände nach DIN EN 50341-1 weiterhin gewährleisten zu können, werden Zweige und Äste, die den Leiterseilen entgegenwachsen in der Hiebsperiode nach vorheriger Ankündigung zurückgeschnitten.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie, innerhalb des Leitungsschutzbereiches keine hochwüchsigen Bäume anzupflanzen, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Aufwuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen (Mutterboden) dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da anderenfalls Lebensgefahr besteht.</p> <p>Sollte es im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Landschaftsprogramms zu Änderungen der Grundstückseigentümer kommen, müssen die eingetragenen Rechte in die neuen Grundbücher übertragen werden. Wir bitten Sie, uns in diesem Fall zu benachrichtigen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Energiewende ist es nicht auszuschließen, dass die bestehende 220-kV-Leitung mittel- oder langfristig durch eine Leitung höherer Spannungsebene ersetzt wird.</p> <p>Die Ausnutzung vorhandener Energietrassen ist wegen der begrenzt zur Verfügung stehenden Trassenräume unabdingbar. Hierzu würde selbstverständlich ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Wir bitten, dieses bei Ihren baulichen Planungen mit zu berücksichtigen.</p>	Plan 3 (1 neu)	Berücksichtigt (Plan 1 neu: WM 45, WM 71, WM 89, BL 14, WA 14)
<p><b>Amt für Straßen und Verkehr Bremen</b> (Bandel) E-Mail vom 20.02.2013</p>	31.1	<p><b>Kap. 3.6.1 Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert der Landschaft - Bewertungsmaßstäbe und Belastungsfaktoren</b></p> <p>S. 102, 3. Abs., vorletzte Zeile: In Bremen gibt es vier Autobahnen, die Lärmquellen darstellen: neben den aufgeführten Bundesautobahnen A 1 und A 27 sind dies die A 270 in Bremen-Nord und die A 281. Bitte ergänzen.</p>	Bericht	Berücksichtigt.
	31.2	<p><b>Kap. 3.6.2 Landschafts- und Freiraumerleben – Zusammenfassende Bewertung des Siedlungsraums</b></p> <p>S. 108, 3. Abs.: Im 1. Satz des Absatzes geht es um die Zugänglichkeit der Landschaft im Bremer Westen. Die A1 liegt im Bremer Süden und auch die Eisenbahnstrecke Bremen-Oldenburg liegt im Bremer Süden – wie der Klammerzusatz „(Huchting)“ ja schon ausdrückt. Die A1 und die Eisenbahnstrecke Bremen-Oldenburg sollten hier gestrichen werden.</p>	Bericht	Berücksichtigt.

31.3	<p><b>Kap. 4.2 Ziele für den Gesamtraum – Ziele, die dem Naturschutz und der Landschaftspflege in allen drei Zieldimensionen allgemein dienen</b></p> <p>S. 121, 2. Spiegelstrich: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richten sich nach den für den Einzelfall prognostizierten Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushaltes bzw. des Landschaftsbildes. Die Festlegung vorrangig durchzuführender Kompensationsmaßnahmen ohne Betrachtung des Einzelfalls ist nicht statthaft. Der Satzteil nach dem Semikolon ist zu streichen.</p>	Ziele	Berücksichtigt (Zielformulierung auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Biotopverbunds bezogen).
31.4	<p><b>Kap. 4.2 Ziele für den Gesamtraum – Ziele zur dauerhaften Sicherung der Biologischen Vielfalt in der Stadtgemeinde Bremen</b></p> <p>S. 123, 6. Spiegelpunkt: Eichen und Buchen an öffentlichen Straßen und Wegen können nur so lange erhalten bleiben wie sie nicht die Verkehrssicherheit gefährden.</p>	Bericht	Berücksichtigt.
31.5	<p><b>Kap. 4.3 Ziele für die Landschaftsräume – 1.6 Niedervieland mit Stromer Feldmark und „Hochwasserschutzpolder Senator-Apelt-Straße“</b></p> <p><b>Leitbild</b></p> <p>S. 141, 1. Abs.: Die Stromer Landstraße kann nur verkehrsberuhigt werden, wenn die B 212n bis zur L 875 Stedinger Straße gebaut wurde. Daher sollte die B 212n unter den Zielen für den besiedelten Bereich auf Seite 143 aufgeführt werden.</p>	Bericht	Berücksichtigt.
31.6	<p><b>Ziele – Grünland-Graben-Areale</b></p> <p>S. 142, letzter Spiegelpunkt: Das Mühlenhauser Fleet ist nur teilweise ein ehemaliger Altarm der Weser. Im Verlauf südlich des GVZ wurde es als CEF-Maßnahme Jahre vor Beginn des Baus der A 281, BA 3/2 verlegt.</p>	Bericht	Berücksichtigt.
31.7	<p><b>Ziele – Besiedelter Bereich</b></p> <p>S. 143: Wir regen an, als weiteres Ziel für den besiedelten Bereich die geplante, mit Gehölzen zu bepflanzende Verwallung südlich der A 281 BA 3/2 aufzuführen. Die Gehölze werden nach einigen Jahren nicht nur die Autobahn sondern auch das GVZ in Richtung Stromer Feldmark und Strom verdecken.</p>	Bericht	Berücksichtigt.
31.8	<p><b>Ziele – Zugänglichkeit für die Erholung</b></p> <p>S.143, 1. Spiegelpunkt: Anmerkung: Die Wiederherstellung der Verbindung von Strom und Seehausen für Radfahrer und Fußgänger ist für die Bauabschnitte 3/2 und 4 der A 281 planfestgestellt.</p>	Bericht	Kenntnisnahme.
31.9	<p><b>Kap. 4.3 Ziele für die Landschaftsräume – 3.3 Hollerland, Ziele - Grünland-Graben-Areal</b></p> <p>S. 157, letzter Spiegelpunkt: Im Klammerzusatz ist auch der Autobahnzubringer Horn-Lehe zu erwähnen, der das NSG „Westliches Hollerland (Leher Feld)“ durchschneidet.</p>	Bericht	Nicht berücksichtigt (Zubringer gehört zur erwähnten A 27).
31.10	<p><b>Kap. 4.3 Ziele für die Landschaftsräume – 3.4 Erholungsgebiet Waller Feldmark und Waller Fleet („Bremer Westen“), Ziele</b></p> <p>S. 158, 6. Spiegelpunkt: Der Autobahnzubringer ist soweit von dem in der Textkarte 4.1 dargestellten Landschaftsraum „Erholungsgebiet Waller Feldmark und Waller Fleet“ entfernt, dass er optisch keine und akustisch eine minimale Beeinträchtigung verursacht. Falls er erwähnt bleiben soll, dann bitte als B6 – Autobahnzubringer Überseestadt</p>	Bericht	Berücksichtigt (Bezeichnung geändert in B6 – Autobahnzubringer Überseestadt).
31.11	<p><b>Kap. 5 Maßnahmen und Erfordernisse, Unterkapitel 5.1 Adressaten</b></p> <p>S. 181, 1. Abs., 8. Zeile: Bitte einfügen: „....., die gemäß § 2 Abs.2 BNatSchG im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ...“</p>	Bericht	Berücksichtigt.

31.12	<p><b>Kap. 5.4.2 Grünanlagen und Erholungsflächen, B Stadtteilbezogene Planung der Grünversorgung (Stadtteilkonzepte), innerstädtisches Grünes Netz</b></p> <p>S. 197, 1. Spiegelpunkt: Der Umbau der Hochstraße <b>Breitenweg</b> (<i>in einem Wort</i>) in eine parkähnliche Fläche ist zurzeit nicht umsetzbar. Diese Idee kann im Landschaftsprogramm nur als sehr langfristige Planung dargestellt werden.</p>	Bericht	Berücksichtigt (allg. Hinweis am Kapitelanfang).
31.13	<p><b>Kap. 6.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung und Kohärenzsicherung</b></p> <p>S. 219, Tabelle: Ein Link zum „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ ist <a href="http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/naturschutz/20090605_naturschutz_vertraeglichkeitspruefung_leitfaden.pdf">www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/naturschutz/20090605_naturschutz_vertraeglichkeitspruefung_leitfaden.pdf</a></p>	Bericht	Berücksichtigt.
	<b>Anhang A – Methodenbeschreibung:</b>		-
31.14	<p><b>Zu Kap. 2.2.4 Grün- und Erholungsflächen</b></p> <p>S.3, Straßenbegleitgrün: Wir bitten, die Definition von Straßenbegleitgrün in folgendem Sinn umzuformulieren und den ersten Satz der Definition durch die folgenden neuen Sätze zu ersetzen: „<u>Straßenbegleitgrün</u> dient in erster Linie <i>der optischen Einbindung einer Straße in die Umgebung. Allees, Baumreihen und Gehölzstreifen verdeutlichen insbesondere in der freien Landschaft die Verkehrsführung.</i> Innerstädtisch .....“</p>	Bericht	Berücksichtigt.
31.15	<p><b>Zu Kap. 3.6.2 Karte E Bewertung der Landschaftserlebnisfunktion – a) Landschaftserleben im unbesiedelten Bereich</b></p> <p>S. 20, Absatz über A-Tab. 5: In Bremen gibt es vier Autobahnen, die Lärmquellen darstellen: neben den aufgeführten Bundesautobahnen A 1 und A 27 sind dies die A 270 in Bremen-Nord und die A 281. Bitte ergänzen.</p>	Bericht	Berücksichtigt.
	<b>Anhang C – Tabellen:</b>		-
31.16	<p><b>A-Tab. 13: Maßnahmen für die Erholung (Plan 5):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S. 78, MI 2 und S. 94, WA 9, Maßnahmenbeschreibung: Der Umbau der Hochstraße Breitenweg zur Radwegeverbindung, ggf. in einer parkähnlichen Fläche ist zurzeit nicht umsetzbar. Diese Idee kann im Landschaftsprogramm nur als sehr langfristige Planung dargestellt werden</li> <li>• S. 80, NE 12, Maßnahmenbeschreibung: Angesichts der Haushaltsnotlage des Bundeslandes Bremen ist die geplante Brücke über die Kleine Weser als Wiederherstellung der historischen Verbindung zwischen Neuem Markt und Teerhof zu streichen (auch in Plan 5). Gleich daneben gibt es das Wehr mit Fuß- und Radweg über das Gewässer. Die Wilhelm-Kaisen-Brücke liegt ebenfalls benachbart.</li> <li>• S. 81, WO 4, Maßnahmenbeschreibung: Der Rückbau der Stromer Landstraße ist erst nach Fertigstellung der B 212n möglich, da dann die Verkehre aus dem GVZ Richtung Norden bzw. Delmenhorst/A1 nicht mehr die Stromer Landstraße benutzen müssen. Bitte ändern.</li> <li>• S. 82, ST 1, Maßnahmenbeschreibung: Warum sollte die geplante Fortführung der Wegeverbindung „möglichst in Zusammenhang mit B 212n“ (<i>nicht B 212ne</i>) gebaut werden? Im Zusammenhang mit der Überprüfung der B 74n durch den Bundesrechnungshof teilte das BMVBS mit, dass es keine Wege als Kompensationsmaßnahmen finanziert. Bitte die Passage „Bau möglichst in Zusammenhang mit B 212n“ streichen.</li> <li>• S. 83, OL 5, Maßnahmenbeschreibung: Die Unterführung ist vorhanden. Es entsteht der Eindruck, sie</li> </ul>	Plan 5 (2 neu), Bericht A-Tab. 13	<ul style="list-style-type: none"> <li>• allg. Hinweis am Kapitelanfang</li> <li>• Wird nicht geändert da langfristiges Ziel.</li> <li>• Berücksichtigt.</li> <li>• Keine Übernahme, da nur zeitlicher Zusammenhang.</li> <li>• Berücksichtigt.</li> <li>• keine Übernahme.</li> </ul>

	<p>müsse erst noch gebaut werden. Formulierungsvorschlag: „...und Fortführung <i>durch die Unterführung der A 1</i> mit Anbindung an das Wegenetz südlich der A1“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S. 85, HE 3, Maßnahmenbeschreibung: Die Brücke über den Zubringer ist vorhanden. Es entsteht der Eindruck, sie müsse noch gebaut werden. Formulierungsvorschlag: „Anlage einer Wegeverbindung <i>über die</i> Brücke über den Autobahnzubringer...“</li> <li>• S. 94, WA 11 und S. 96, GR 12, Begründung der Maßnahme: Hinweis: Im Bereich der Waller und Gröpelinger Kleingartengebiete beidseitig der A 27 wurden vor ca. 10 Jahren beidseitig der Autobahn durchgehend Lärmschutzwände errichtet, so dass die Gärten schon heute vor den Immissionen des Verkehrs auf der A 27 geschützt sind. Der vorgeschlagene Schutzwald würde die Abschirmung vor allem optisch optimieren.</li> <li>• S. 94, GR 3, Maßnahmenbeschreibung und Begründung der Maßnahme: Hinweis: Im Zuge der Verlegung des Autobahnzubringers Ritterhuder Heerstraße zur besseren Anbindung des Gewerbegebietes Schragestraße wurde in 2009 bereits das Teilstück der Heerstraße zwischen Bauerndobben und Lärmschutzwand an der Verlegungsstrecke des Zubringers zurückgebaut. Hier gibt es nun einen Geh- und Radweg. Die entsiegelten Flächen wurden begrünt. Im Falk-Stadtplan ist der neue Verlauf des Zubringers zu sehen. Die neue Straßenverbindung heißt „Oslebshauser Tor“.</li> <li>• S. 97, BL 5, Maßnahmenbeschreibung und Begründung der Maßnahme: Hinweis: Die A 27 wurde in 2005 zwischen den Anschlussstellen Bremen-Industriehäfen und Bremen-Burglesum ausgebaut. Dabei wurde die Autobahnbrücke über die Lesum saniert. Der Bau einer Fuß- und Radwegbrücke parallel zu der Autobahnbrücke oder in diese integriert kann nur ein langfristiges Vorhaben sein.</li> <li>• S. 97, BL 6, Maßnahmenbeschreibung: Anmerkung: Die geplante Verlängerung des vorhandenen Weges bis zur Ritterhuder Heerstraße führt über Kompensationsflächen für die A 281, 1. BA, die sich gut entwickelt haben.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigt, Text wird angepasst.</li> <li>• Berücksichtigt, Text wird angepasst.</li> <li>• BL 6: berücksichtigt.</li> </ul>
	<b>Karten</b>		-
31.17	<p><b>Karte A: Arten und Biotope:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Festlegung des Kartierungszeitpunktes gibt es in einigen Bereichen (z.B. B 74n) keine aktuellen Bewertungen. Das war wohl leider nicht anders machbar.</li> <li>• In der Karte fehlen Teile der B 74n, z.B. der Anschluss an die A 270 an der Straße Kreinsloger. Außerdem fehlen die A 281, BA 3/2 südlich des GVZ sowie die Anbindung der Ortsentlastungsstraße Lilienthal an die Borgfelder Allee. Die Flutbrücke der Anbindung durchschneidet den hochwertigen Überschwemmungsbereich der Wümme zwischen Borgfelder Allee und Jan-Reiners-Weg und hat dort Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Die Anbindungsstrecke ist zwar nur kurz, sollte aber aus den vorgenannten Gründen dargestellt werden.</li> </ul>	Karte A und Kartengrundlage TK 25	Hinweis, Kenntnisnahme.
31.18	<p><b>Karte F: Erholung:</b> Die Darstellung von Emissionspegeln an Straßen ist unbedingt zu entfernen. Die pauschale Darstellung kann nicht vorhandene Lärmschutzwände, unterschiedliche Verkehrsbelastungen und Fahrbahndecken, die Topografie und einige Faktoren mehr, die in Immissionsberechnungen nach der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) einfließen, berücksichtigen. Das Problem des ASV ist, dass diese pauschalen Darstellungen diverse Anwohner der Straßen, insbesondere der Autobahnen, animieren werden, Schallschutz zu fordern. Es wäre sehr schwierig bis unmöglich, BürgerInnen zu erklären, dass das Lapro nur</p>	Karte F	Nicht berücksichtigt, da Übernahme von Daten aus Lärmaktionsplanung.

	eine pauschale Darstellung enthält, der Anspruch auf Schallschutz aber in der 16. BImSchV gesetzlich genau geregelt ist und geprüft werden muss. Wir schlagen als Alternative vor, entsprechend Karte E „Hauptverkehrsstraßen“ darzustellen.		
	<b>Pläne</b>		-
31.19	<p><b>Plan 1: Zielkonzept:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die geplante ortsteilübergreifende Grünverbindung von den Kleingärten „In den Wischen“ bis zur Grambkermoorer Landstraße verlief westlich der Ritterhuder Heerstraße teilweise über gut entwickelte Ausgleichsmaßnahmen für den 1. Bauabschnitt der A 281 (vgl. auch Anmerkung zu Anhang C, A-Tab. 13, BL 6).</li> <li>Am westlichen Ende des Werdersees fehlt die Darstellung der vorhandenen Geh- und Radwegbrücke über den Werdersee in Verlängerung des Kirchweges als bestehende Grünverbindung</li> <li>Es fehlen in dem Plan die A 281, BA 2/1 und 3/1 (Neustadt / Woltmershausen) sowie die Anbindung der Ortsentlastungsstraße Lilienthal an die Borgfelder Allee (siehe auch Anmerkung zu Karte A).</li> </ul>	Plan 1 Zielkonzept und Plan 5 (2 neu)	Berücksichtigt (BL 6: Wegeplanung verlegt auf nördliche Seite des Maschinenfleets).
31.20	<p><b>Plan 3: Maßnahmen biologische Vielfalt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Bereich der Anschlussstelle Bremen-Industriehäfen an die A 27 wurde das Maschinenfleet als Ausgleichsmaßnahme für die A 281, BA 1 bereits verlegt und naturnäher gestaltet. Die Signatur für „naturnahe Gewässerentwicklung“ quer durch die vorgenannte Anschlussstelle ist falsch (gilt auch für Plan 4: Maßnahmen Naturhaushalt).</li> <li>Die Signatur am Nachtweidensee ist schlecht lesbar. Sie sieht aus wie „Entwicklung von Hecken und linienhaften Gehölzbeständen“, soll aber laut der Plan 3 zugeordneten A-Tabelle 11, BL 7 (Anhang, S. 146) die Pflege und Entwicklung bestehender Gehölzbestände darstellen.</li> <li>Bitte das verlegte Mühlenhauser Fleet darstellen(gilt auch für Plan 4).</li> <li>Bitte die südliche Abgrenzung des Kompensationsflächenpools zwischen den Hemelinger Seen und der Autobahnbrücke der A1 über die Weser entsprechend der Festsetzung des BBau 2320 darstellen. Die Darstellung passt dann auch besser mit der in Plan 5 dargestellten geplanten Geh- und Radwegbrücke nördlich parallel der Autobahnbrücke zusammen.</li> <li>Es fehlen die Darstellungen der A 281, BA 2/1 nordwestlich der Eisenbahnstrecke Bremen-Oldenburg und die Anbindung der Ortsentlastungsstraße Lilienthal an die Borgfelder Allee.</li> </ul>	Plan 3 (1 neu) und Plan 4 (1 neu)	Berücksichtigt (Darstellungen sind überarbeitet, Topographische Kartengrundlage wird für Beschlussfassung aktualisiert).
31.21	<p><b>Plan 5: Maßnahmen Erholung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Stephanibrücke hat bereits beidseitig untergehängt je einen Geh- und Radweg. Die direkt parallel stromab der Stephanibrücke geplante weitere Überführung der Weser ist zu streichen.</li> <li>Die geplante Brücke über den Werdersee kann angesichts der Haushaltsnotlage des Bundeslandes Bremen nur sehr langfristig realisiert werden.</li> <li>Am westlichen Ende des Werdersees fehlt die Darstellung der vorhandenen Geh- und Radwegbrücke über den Werdersee in Verlängerung des Kirchweges als bestehende Grünverbindung.</li> <li>Hinweis: Die A 27 wurde in 2005 zwischen den Anschlussstellen Bremen-Industriehäfen und Bremen-Burglesum ausgebaut. Dabei wurde die Autobahnbrücke über die Lesum saniert. Der Bau einer Fuß- und Radwegbrücke parallel zu der Autobahnbrücke oder in diese integriert kann nur ein langfristiges Vorhaben sein.</li> </ul>	Plan 5 (2 neu)	Berücksichtigt bzw. Kenntnisnahme.

		<ul style="list-style-type: none"> <li>Es fehlen die Darstellungen der Planungen A 281, BA 3/2 und 4 sowie die B 212n. Als Bestandsdarstellung fehlt die Anbindung der Ortsentlastungsstraße Lilienthal an die Borgfelder Allee</li> </ul>		
31.22	<b>Anmerkungen zu Formalien, Textteil (...), Karten (...), Pläne (...)</b>			alle Korrekturhinweise zu Formalien dankend berücksichtigt.
31.23	<b>Anregungen und Bedenken, die nicht die Belange des ASV betreffen</b>			
	<b>Textteil</b>		Bericht	
	Kap. 2.1.4 Boden ; S. 17, 1.Abs., vorletzte Zeile	Die Gebiete, in denen eine Zuordnung zu Bodenregionen nicht mehr möglich ist, sollten als „nicht zuzuordnen“ benannt werden. Es gibt noch viele andere Gebiete, die anthropogen überformt sind.		Berücksichtigt.
	Kap. 2.1.8 Naturräumliche Landschaftseinheiten ; S. 42, Auflistung	Die Bezeichnungen der im Text aufgelisteten naturräumlichen Landschaftseinheiten stimmen nicht mit den Bezeichnungen in der Textkarte 2.1-2 überein.		Hinweis berücksichtigt.
	<b>Kap. 2.2.1 Heutige Siedlungs- und Nutzungsstruktur im Überblick</b>			-
	S. 43, 5. Spiegelstrich	Die Aussagen hinter dem Spiegelstrich treffen für Autobahnen zu. Großflächige Gewerbegebiete bilden u.E. keine „abrupte“ Begrenzung des Siedlungsrandes. Sie sind eine unattraktive Begrenzung, die als Hindernis auf dem Weg in die Landschaftsräume empfunden werden.		Hinweis berücksichtigt.
	S. 43, 9. Spiegelstrich	Wir regen folgende Formulierung an: „der Mangel an Grünsubstanz <i>in den Wohngebieten</i> von Walle und Gröpelingen,...“ Zu Walle und Gröpelingen zählen auch die großen Kleingartengebiete jenseits der Bahn bzw. A 27.		Hinweis berücksichtigt.
	S. 44, 4. Spiegelstrich	Es wäre besser, die Stellen, an denen man den Dünenzug noch erkennen kann, zu benennen. „an den Grenzen zur Bremer Wesermarsch und zur Weser-Aller-Aue“ ist praktisch die gesamte Südwestgrenze. Dort kann man den Dünenzug meistens nicht mehr erkennen.		Hinweis berücksichtigt.
	S. 48, 1. Abs.	Hinweis: Das Tanklagergelände wird durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) gerade zum Verkauf angeboten. (Der Hinweis gilt auch für S. 110, 2. Abs., S. 114, 1. Spiegelstrich und S. 199, Waldflächen.)		Hinweis nicht mehr aktuell (kein Verkauf mehr geplant)
	<b>Kap. 3.6.2 Landschafts- und Freiraumerleben</b>			-
	S. 103, 1. Spiegelstrich	Der Osterdeich wird u.E. als technisches Bauwerk, eben als Hochwasserschutzdeich, aber nicht als Bestandteil des Dünenzuges wahrgenommen. Dafür wurde die Dünenkante zu sehr verändert. Der Gedanke ist aber interessant.		Hinweis berücksichtigt.



<b>Kap. 3.6.2 Landschafts- und Freiraumerleben – Zusammenfassende Bewertung des Siedlungsraums</b>			-
S. 107, 2. Abs., 4. Satz	In der Neustadt, zu der auch der Stadtwerder gehört, kann man von der Stephanibrücke bis zur Erdbeerbrücke bzw. dem Weserwehr – mit einigen wenigen Unterbrechungen (Teerhof, DGzRS) - im Bereich der Vereine westlich von Café Sand) direkt an der Weser entlang laufen oder mit dem Fahrrad fahren.		Hinweis berücksichtigt.
S. 108, 4. Abs.	Es ist nicht nachvollziehbar, warum das GVZ und der Neustädter Hafen für die Stadtteile Huchting und Grolland den landschaftlichen Zusammenhang zum Stadtzentrum unterbrechen. Der landschaftliche Zusammenhang zum Stadtzentrum wird für Huchting und Grolland durch die Neustadt unterbrochen.		Hinweis berücksichtigt.
S. 109, 1. Spiegelpunkt	Die Aussage dieses Spiegelpunktes ist nicht verständlich. In allen drei Stadtteilen gibt es moderne Einfamilienhausbebauung, in Walle und Findorff auch Kleinsiedlungsgebiete.		Hinweis berücksichtigt.
<b>Kap. 4.1 Aufbau des Zielkonzeptes</b>			-
S. 119, Textkasten, 5. Spiegelstrich	Im allg. Sprachgebrauch steht der Peterswerder für die Bebauung beidseitig der Hamburger Straße (grob). Gemeint ist hier die Pauliner Marsch. In weiteren Kapiteln des Lapro-Entwurfs wird auch der Begriff „Pauliner Marsch“ für die Freiflächen an der Weser verwendet. Wir regen an, statt „Peterswerder“ hier „Pauliner Marsch“ als Begrifflichkeit zu verwenden. (gilt auch u.a. für die Seiten 132- 134).		Hinweis berücksichtigt.
<b>Kap. 4.3 Ziele für die Landschaftsräume</b>			-
S. 135, Lesumniederung, Ziele, letzter Spiegelpunkt	Sind hier wirklich nur die landwirtschaftlich genutzten Flächen gemeint oder auch der Hunde- und der Wassersportverein stromauf des Sperrwerks?		Hinweis berücksichtigt.
S. 157, Hollerland – Ziele, Zugänglichkeit für die Erholung	Das Hollerland ist für Wassersportler auch vom Kuhgraben aus erlebbar.		Hinweis berücksichtigt.
S. 158, ... („Bremer Westen“), Ziele, 1. Spiegelpunkt	Die JVA wird unseres Wissens nicht mehr genutzt. Ein Ziel für den Naturschutz könnte der Abriss und die Entsiegelung der Flächen sein, die wie ein Keil in das Blockland hineingebaut wurden.		Berücksichtigt.
S. 158	Es fehlen Leitbild und Ziele für den Landschaftsraum 3.5 Stadtwald und Stadtwaldsee.		Berücksichtigt.
S. 166, ... (Oberneulander Schnabel), Ziele, Zugänglichkeit für die Erholung, 1. Spiegelpunkt	Unseres Erachtens ist der Siedlungsrand für die Erholung bereits relativ gut erschlossen (Bultensee, Osterholzer und Hodenberger Deich).	Bericht	Hinweis berücksichtigt.

	S. 171, Rekumer Geest, Ziele	Wir regen an, als weiteres Ziel die (bereits laufende, aber langfristige) Reinigung des durch Einträge im Bereich des Tanklagers belasteten Grundwassers aufzuführen.		Anregung berücksichtigt.
	<b>Kap. 5.4.2 Erfordernisse und Maßnahmen für Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft – Grünanlagen und Erholungsflächen</b>			-
	S. 191, 2. Abs., 4. Satz	Der 1. Halbsatz des 4. Satzes ist diskriminierend und zu streichen. Vandalismus und Bedrohung geht auch z.B. von (betrunkenen) Menschen aus so genanntem „guten Haus“ aus. An einem vernachlässigten Stadtbild ist auch die Stadtgemeinde beteiligt, die (aus Geld- und Personalmangel) sich nicht mehr ausreichend um die Instandsetzung und -haltung von Straßen und Grünanlagen kümmern kann. Im Klammerzusatz des 2. Halbsatzes sollte das „Grüne Band Lüssum“ genannt werden, das unter Beteiligung von AnwohnerInnen des sozialen Brennpunktes Lüssum-Bockhorn geschaffen wurde.	Bericht	Berücksichtigt.
	<b>Textkarten</b>			-
	S. 42/43, Textkarte 2.1-5	Die Gebiete, in denen eine Zuordnung zu einer potenziell natürlichen Vegetation aufgrund der fehlenden Zuordnung zu Bodenregionen nicht möglich ist, sollten als „nicht zuzuordnen“ benannt werden. Es gibt noch viele andere Gebiete, die anthropogen überformt sind.	Textkarte 2.1-5	Hinweis nicht berücksichtigt, da Übernahme aus Veröffentlichung.
	<b>Anhang</b>			-
	<b>Anhang A</b>			-
	S. 18, A-Tab. 3, Öffentlich nutzbare Grünflächen, 1. Spiegelpunkt	In der Klammer sollte „§ 34a BremNatSchG“ (alt) durch § 29 <i>BremNatG</i> (aktuell) ersetzt werden. (Gilt auch für S. 57, Erfassung der Grün- und Freiflächen, 1. Spiegelstrich). Die Quellenangabe verweist auf eine Untersuchung des UBB aus 2011. Zu dem Zeitpunkt war das Neue BremNatG in Kraft getreten.		Hinweis berücksichtigt.
	<b>Karten</b>			-
	Karte A: Arten und Biotope	Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Grünfläche an der Altenburger/ Stader Straße von mittlerer Bedeutung für Arten und Biotope ist. Es handelt sich um eine Scherrasenfläche mit Sandkiste, einigen Rotdornen (?) und einer niedrigen geschnittenen Laubhecke.	Karte A: Arten und Biotope	Hinweis wird berücksichtigt.

		Karte E: Landschaftsbild	Nördlich der A1, östlich der Anschlussstelle Bremen-Hemelingen gibt es zwischen den beiden Eisenbahnlinien, die die A1 in Hemelingen bzw. Arbergen kreuzen, einen Landesschutzdeich, der vom Bremischen Deichverband am rechten Weserufer als solcher unterhalten wird. Dieser sollte als „Deich“ eingetragen werden.	Karte E: Landschaftsbild	Hinweis wird berücksichtigt.
		<b>Pläne</b>			-
		Plan 5: Maßnahmen Erholung	Es fehlt der Kinderspielplatz am Tannhäuser Platz, der durch einen Grünen Punkt kenntlich gemacht werden sollte.	Plan 5 (2 neu): Maßnahmen Erholung	Hinweis berücksichtigt.
<b>Umweltbetrieb Bremen</b> (Jünenmann, Koch) Brief vom 20.02.2013	32.1	Hinweis: Aus dem Bereich der Grünplanung des Umweltbetriebs Bremen erhalten Sie eine gesonderte Anmerkung zur Neuaufstellung des Landschaftsprogramms, die nicht vor dem Hintergrund einer Beteiligung "Träger öffentlicher Belange" erfolgt.			-
	32.2a	<p><b>1. Projekt "Klimaanpassungsstrategie Extreme Regenerenereignisse"</b></p> <p>Vom Umweltbetrieb Bremen wird in Zusammenarbeit mit dem Senator für Umwelt Bau und Verkehr (Abt. 3, Referat 33) die Arbeitsgruppe zum Projekt "Klimaanpassungsstrategie Extreme Regenerenereignisse" (KLAS) geleitet.</p> <p>Das Vorhaben wurde als Reaktion auf die unwetterartigen Regenfälle in der Stadtgemeinde Bremen am 04. und 18. August 2011 durch die Sitzung der Deputation Umwelt. Bau und Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) am 24.11.2011 auf den Weg gebracht. Das Projekt wird als "kommunales Leuchtturmvorhaben" im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von Juli 2012 bis Dezember 2014 gefördert.</p> <p>Als Schnittstellen zum Landschaftsprogramm und Ziele des o.a. Projektes bzw. als mögliche Ziele des Landschaftsprogramms können unsererseits nachfolgende Punkte benannt werden:</p> <p><b><u>Anpassung an aktuelle Planungserfordernisse des Klimawandels (Erkenntnisse aus dem Projekt KLAS)</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsorgendes Risikomanagement gegenüber starkregeninduzierten Überflutungen im Siedlungsraum durch eine stärkere Berücksichtigung der gesamtstädtischen Betroffenheit und Risiken bei der Landschaftsentwicklung. Das vorsorgende Risikomanagement gegenüber starkregen-induzierten Überflutungen gewinnt insbesondere vor dem Hintergrund der angestrebten Innenentwicklung mit Verdichtungsbereichen vehement an Bedeutung</li> <li>• Ermittlung und Darstellung von Überflutungsgefahren und räumlichen Brennpunkten im Rahmen der Bestandskarte "Wasser". Eine unproblematische Terminologie für die Darstellung sollte gefunden werden.</li> <li>• Entwicklung von konkreten integrativen Handlungskonzepten und landschaftspflegerischen Maßnahmen unter gemeinsamer Betrachtung der klimaanpassungsrelevanten Themen "Hitze in der Stadt", "Starkregenereignisse" und "klimaangepasstes Grün" in Form eines Plans "Erfordernisse und Maßnahmen</li> </ul>		Textband	Berücksichtigt.

		<p>Klimaanpassung" mit dem Ziel u.a. der Anpassung des Stadtgebietes an starkregeninduzierte Überflutungen und der Wiederherstellung des natürlichen Wasserkreislaufs</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Freiräume (alle nicht durch Gebäude bebauten Flächen), die potentiell für die temporäre Rückhaltung von Niederschlagswasser im Starkregenfall geeignet sind, sollen im Sinne einer multifunktionalen Nutzung grundsätzlich zum temporären Wasserrückhalt bei außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen dienen können</li> <li>• Berücksichtigung potenzieller Synergien der Anpassung an Starkregenereignisse mit anderen Belangen der Stadt- und Landschaftsentwicklung in Bremen (Stadtklima, Trockenheitsvorsorge, Naherholung, Gestaltung öffentlicher Räume, Lebensqualität, "Wohnen und Arbeiten am Wasser", Hochwasserrisikomanagement etc.)</li> <li>• frühzeitige Einbindung der relevanten kommunalen Akteure (Wasserbehörde, UBB, hanseWasser etc.) sowie der Adressaten der Maßnahmen im Rahmen integrierter Konzepte der Freiraumentwicklung</li> <li>• Betrachtung des vorhandenen Graben- und Gewässersystems mit Prüfung der Reaktivierung alter Gewässerläufe und evtl. Erweiterung des Graben- und Gewässersystems</li> </ul> <p>Die Gefährdungsanalyse, die Maßnahmenpotentialanalysen, die daraus resultierenden Handlungsempfehlungen und die geeignete kartografische Darstellung der Ergebnisse aus dem Projekt KLAS befinden sich derzeit in einem Bearbeitungsstand und sind in einer ersten Fassung erst im Laufe des Jahres 2013 zu erwarten. Sie sollten dennoch die Möglichkeit der Berücksichtigung im Landschaftsprogramm für die Stadtgemeinde Bremen finden.</p> <p><b><u>Integriertes dezentrales Regenwassermanagement</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• großräumige Integration der Regenwasserbewirtschaftung in die Stadt- und Landschaftsentwicklung</li> <li>• grundsätzliche Veränderung der Niederschlagsentwässerung vom zentralen System hin zu dezentralen innovativen Lösungen</li> <li>• Erhaltung naturnaher Böden und Entsiegelung von Flächen zur Schaffung offener Bodenzonen für die Versickerung</li> <li>• landschaftsplanerische Förderung von Fassaden-, Dach-, Hofbegrünungen</li> <li>• Berücksichtigung übergeordneter wasserwirtschaftlicher sowie stadt- und freiraumplanerischer Anforderungen bei der Planung sowohl in Neubau- als auch in Bestandsgebieten zur Vermeidung (inkompatibler) kleinteiliger Lösungen auf Grundstücksebene</li> </ul>		
	32.2b	<p><b><u>Sonstiges</u></b>          Zu Punkt 2.3 Mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf Natur und Landschaft, <b>S.59 Abs. 1:</b>          "Im Winterhalbjahr scheinen eher die Zunahme der Niederschläge insgesamt, potentielle Starkregenereignisse sowie größere Sturmintensitäten an Relevanz zu gewinnen."          Laut einschlägiger Klimaprojektionen ist in Bremen im Winterhalbjahr eher mit einer Zunahme der Niederschläge</p>		Berücksichtigt.

	<p>insgesamt, mit einer Zunahme langandauernder, zyklonaler Regenereignisse sowie größeren Sturmintensitäten zu rechnen. Im Sommer ist eher mit einer Zunahme intensiver konvektiver Regen zu rechnen. Der Sachverhalt sollte differenziert dargestellt werden.</p> <p>Zu Punkt 2.3 Mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf Natur und Landschaft, <b>S. 62 Abs.3:</b> "Ergänzen: zu erwartende Veränderungen der Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Klimaanpassung im Städtebau"</p> <p>Die Ergänzung des Kapitels zu den klimawandelbedingten Folgen bzw. Veränderungen insb. der Wasserwirtschaft wird begrüßt und sollte mit UBB und dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr (Referat 33) abgestimmt werden.</p> <p>Zu Punkt 3.7 Multifunktionale Räume, <b>S. 117 Abs. 3:</b> "Es wird geprüft, ob die Darstellung multifunktionaler Räume zur Nachvollziehbarkeit der Begründung der Zielpriorität beitragen kann."</p> <p>Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit einhergehenden Notwendigkeit zur vermehrten Schaffung von Rückhalteräumen im Sinne des Risikomanagements bei Starkregenereignissen sowie der vorhandenen Flächenknappheit ist die Mitbenutzung von Freiräumen zum temporären Wasserrückhalt bei außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen zu empfehlen.</p>		Hinweise.
32.3	<p><b>2. Mischwasserabschläge</b></p> <p>In einer Mischkanalisation werden Schmutzwasser und Regenwasser gemeinsam abgeleitet und der Abwasserbehandlung zugeführt.</p> <p>Für den Fall von ergiebigen Niederschlägen, die in der Mischwasserkanalisation nicht sofort abgeführt und auf den Kläranlagen nicht unmittelbar behandelt werden können, werden in Bremen zur Zwischenspeicherung und Behandlung des Regenwassers Regenüberlaufbecken und Regenrückhaltebecken mit einem Volumen von insgesamt fast 100.000 m<sup>3</sup> vorgehalten. Zusätzlich kann ein Rückhaltevolumen von 180.000 m<sup>3</sup> im Kanalnetz selbst bewirtschaftet werden.</p> <p>Bei Überschreitung der Speicherkapazität der Regenbecken erfolgt eine Entlastung des vorgereinigten Regenwassers durch Mischwasserauslässe in die Vorfluter.</p> <p>In Bremen sind Mischwasserauslässe an der Weser, aber auch an den Blocklandgewässern und an kleinen Gewässern links der Weser angeordnet.</p> <p>Im Rahmen des Sanierungsprogramms "Mischwasser 90" Anfang der 1990er Jahre wurden Mischwasserauslässe geschlossen, Becken- und Stauraumvolumen erweitert und insgesamt die Entlastungshäufigkeit und -mengen erheblich reduziert. Der ökologische Zustand der sensiblen Blocklandgewässer hat sich daraufhin erheblich verbessert.</p> <p>Trotz der Verbesserungen existieren dennoch temporäre Defizite bzgl. der Gewässergüte, wenn infolge von Mischwassereinleitungen die Sauerstoffkonzentrationen auf kritische Werte abfallen. In solchen kritischen Phasen sorgt der Deichverband am rechten Weserufer für eine verstärkte Zuwässerung aus der Wümme in die Blocklandgewässer, um die verbliebenen Schmutzfrachten aus den Mischwassereinleitungen möglichst schnell aus dem Gewässersystem zu spülen.</p>	Textband, Kap. 2.2.7	Berücksichtigt.

	32.4	<p><b>3. Allgemeine Hinweise</b>                  Konkrete Maßnahmen, die aus dem im Landschaftsprogramm beschriebenen Rahmen heraus entwickelt werden, sind im Rahmen der dann erforderlichen TÖB-Verfahren mit dem Umweltbetrieb Bremen, Bereich Stadtentwässerung, abzustimmen.</p> <p>Zu <b>Textkarte 3.3-1</b> "Bewertung der Fließgewässer nach EG Wasserrahmenrichtlinie":                  Von den vier dargestellten "kommunalen Kläranlagen" können nur die Kläranlage in Seehausen und die Kläranlage in Farge als "kommunale Kläranlage" bezeichnet werden. Bei den anderen beiden Darstellungen handelt es sich um Auslässe niedersächsischer Kläranlagen, die auf Bremer Gebiet einleiten. Bei den Einleitungen handelt es sich um die Kläranlage Delmenhorst, die in die Weser einleitet sowie um die Kläranlage Osterholz-Scharmbeck mit der Einleitung in die Lesum.</p> <p>Zu <b>Punkt 5.3 Erfordernisse und Maßnahmen für den Naturhaushalt (Plan 4), S. 189:</b>                  "Weitestmögliche Vermeidung der Einleitungen aus Überläufen der Mischkanalisation, Vorklärung nicht vermeidbarer Einleitungen u.a. belasteten Oberflächenwassers aus der Regenwasserkanalisation. Umsetzung der gesplitteten Abwassergebühr auch auf kleineren Grundstücken (&lt; 2000 m²)."                  Überläufe aus der Mischwasserkanalisation sind systembedingt nicht vollständig zu vermeiden, der Entlastungsanteil ist bereits aktuell in Bremen im Vergleich mit den Normalanforderungen der DWA sehr gering.</p>	<p>Textkarte 3.3-1 (Karte C neu)</p> <p>Bericht</p>	Hinweis berücksichtigt.
	32.5	<p><b>Generell:</b>                  In den Wasserschutzzonen in Blumenthal und Vegesack sind Kanalanlagen vorhanden, die zur Abwasserentsorgung dauerhaft erforderlich sind.</p>		Hinweis, Kenntnisnahme.
	32.6	<p>Plan 4 als "Freihaltung von natürlichen und gesetzlichen Überschwemmungsgebieten ...": Im als Überschwemmungsgebiet gekennzeichneten Bereich Peterswerder (Weserstadion) sind Anlagen der Abwasserentsorgung (Pumpwerk) sowie öffentliche Kanäle vorhanden. Falls hier bauliche Erweiterungen technisch erforderlich sein sollten, so muss dies möglich sein. Dies gilt im gleichen Maße für hier nicht detailliert aufgezählte Bereiche von Überschwemmungsgebieten, bei denen aktuell Kanalanlagen vorhanden und zur Abwasserentsorgung erforderlich sind.</p> <p>Plan 4 als "Freihaltung von natürlichen und gesetzlichen Überschwemmungsgebieten ...":                  Östlich der Straße "Am Lesumhafen" und angrenzend ist ein Bereich als "Rückgewinnung/ Reaktivierung von Überschwemmungsgebieten" bezeichnet. Hier verläuft ein Schmutzwassersammler zum PW Lesum. Die betrieblichen und baulichen Erfordernisse des Sammlers sind bei einer ev. Entwicklung von Maßnahmen zu berücksichtigen. Mit dem Umweltbetrieb, Stadtentwässerung, sind entsprechende Maßnahmen grundsätzlich und im Detail abzustimmen.</p>	Plan 4 (1 neu)	Berücksichtigt.

<b>Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 33 (Oberflächen-gewässer-schutz, kommunales Ab-wasserbeseiti-gung)</b> (Völkel, Schneider) E-Mail vom 25.02.2013	33.1	Insgesamt wurde ein Teil der vom Referat 33 gelieferten Texte und Anmerkungen in der bisherigen Entwurfsfassung des LAPRO noch nicht berücksichtigt. Wo deren Einarbeitung noch erforderlich ist, darauf wird im folgenden Text neben den weiteren Anmerkungen des Referates 33 hingewiesen. Die Anmerkungen im Einzelnen: <b>Seite 7</b> , erster Absatz Mitte: „... , weniger Umwelt belastende Nutzungen, der Rückgang der Schadstoffbelastung in Gewässern und eine am ökologischen Potential orientierte Gewässerbewirtschaftung, ...“ ⇒ hier muss der ökologische Zustand ergänzt werden, da nicht alle Gewässer in Bremen als erheblich verändert ausgewiesen sind. Die Kleine Wümmе im Blockland und die Wümmе im Unterlauf gelten als natürliche Fließgewässer.	Bericht	Hinweis berücksichtigt.
	33.2	Der gleiche Fehler taucht auf <b>Seite 211</b> auf, hier steht sogar, dass alle im Planungsraum liegenden Wasserkörper als hmwb ausgewiesen wurde, das ist nicht korrekt. Also den klein gedruckten Absatz streichen und im Absatz darüber den guten ökologischen Zustand ergänzen.	Bericht	Hinweis berücksichtigt.
	33.3	Seite 211, 1. Absatz unter „WRRL – Bewirtschaftungsplan“ ... am Ende des ersten Absatzes: „...werden sich auch auf den Erhaltungszustand der aquatischen Lebensgemeinschaften positiv auswirken (z.B. Senkung der Nähr- und Schadstoffbelastung, Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Nebenflüsse usw.).“ ⇒ hier sollten die Renaturierungsmaßnahmen an den Ufern ergänzt werden.	Bericht	Berücksichtigt.
	33.4	<b>Kapitel 2.1.3</b> (ab Seite 15): die am 13.11.2012 von mir geschickten Änderungen (u.a. Erweiterung der natürlichen Gewässer lt. BremWG um Embser Mühlengraben, Kleine Wümmе etc. sowie weitere Anmerkungen (siehe in Datei) sind nicht übernommen, bitte nachholen.	Bericht	Hinweis berücksichtigt.
	33.5	Diese erweiterte Liste der natürlichen Gewässer in Bremen ist auch im Absatz Fließgewässer auf <b>Seite 31</b> zu ergänzen.	Bericht	Berücksichtigt.
	33.6	<b>In Tabelle 7 auf Seite 32</b> stehen unter charakteristische Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer nur FFH-Arten (vermute ich zumindest). Bitte die Überschrift anpassen zu: „Nach FFH-Richtlinie geschützte charakteristische Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer“ (oder ähnlich). Ansonsten gibt es bestimmt noch mehr charakteristische Fließgewässerarten.		Hinweis nicht berücksichtigt. (nicht nur FFH-Arten aufgeführt)
	33.7	Auf <b>Seite 44</b> letzter Absatz müssen die Platzhalter noch ergänzt werden durch Zahlen.	Bericht	Hinweis berücksichtigt.
	33.8	Bei der <b>Abbildung nach Seite 44: „Aktuelle Flächennutzung/Biotopstruktur“</b> ist das vierte Baufeld in Borgfeld West noch als Extensivgrünland bezeichnet. Die Bebauung ist mittlerweile fast abgeschlossen. Sollte noch geändert werden (Fläche direkt östlich vom Jan-Reiner-Weg zwischen Kuhweideweg und Daniel-Jacobs-Allee. Darüber liegender Bereich bis Hamfhofsweg ist noch als Acker-/Gartenbau etc gekennzeichnet, ist mittlerweile auch bebaut.		Hinweis berücksichtigt.
	33.9	Im <b>Kapitel 2.2.3 ab Seite 45</b> könnte unter „Innerstädtische Grün- und Freiflächen“ ergänzt werden, dass diese in Zukunft auch als Zwischenspeicherflächen für Niederschlagswasser genutzt werden sollten.	Bericht	Berücksichtigt durch Integration in gesamtäumliche Planungsziele (Kap. 4.2.5) sowie mit Hinweis auf die vorherrschenden Zweckbestimmungen von Grünanlagen in Maßnahmenkonzept (Kap. 4.7.1).

33.10	<p>Das <b>Kapitel 2.2.7</b> hat nun eine unglückliche Aufteilung. Ursprünglich hieß das Kapitel „Wasserwirtschaft“, so sollte es auch wieder benannt werden. In der Datei, die ich am 13.11. an Dirk Hürter geschickt hatte, habe ich Grundsätze der Wasserwirtschaft etc. eingefügt, die hier übernommen werden sollten. Ich hatte auch Bewirtschaftungsmaßnahmen vor dem Hintergrund der WRRL eingefügt, dann schlossen sich die Texte zu Abwasser und Regenwasserbewirtschaftung an (die bereits übernommen sind). Bitte Änderungsvorschlag aus November berücksichtigen (Grundsätze und Bewirtschaftungsmaßnahmen vor dem Hintergrund der WRRL übernehmen).</p> <p>Bezüglich der Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung würde ich (falls es der Zeitplan des LAPRO erlaubt) noch bis Juli eine neue Version schreiben, da die FGG-Weser vor dem Hintergrund des Klageverfahrens der EU-KOM bis Mitte des Jahres ein Papier erarbeiten und an die KOM übermitteln will, in dem Teilschritte zur Verbesserung festgeschrieben werden.</p> <p>Anstelle des am 13.11.2012 geschickten Absatzes „Anforderungen an das LAPRO aus Sicht der Gewässergüte, Abwasser- und Regenwasserbewirtschaftung“ sollte nur der folgende Absatz stehen:</p> <p><b>„Umgang mit Regenwasser und Starkregen</b></p> <p><i>Starke Flächenversiegelungen haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass Kanäle große Regenabflüsse aufnehmen müssen. Die schnelle und vollständige Ableitung führt zu vielen Nachteilen, die sich im Zuge der Folgen des Klimawandels verstärken. Besondere Probleme entstehen durch die Überlastung von Kanälen bei Starkregen durch Rückstau, Überflutungen und Mischwasserabschläge. Ziel der Wasserwirtschaft in+ Bremen ist ein naturnaher und nachhaltiger Umgang mit Regenwasser, der den bisher erreichten Standard in der Stadtentwässerung beibehält und Gefahren durch Überschwemmungen und Vernässungen vermeidet. Das Wasser ist dort, wo es anfällt, soweit möglich wieder dem Wasserkreislauf zuzuführen, und zwar durch Versickerung, Verdunstung, ortsnahe Einleitung, Rückhaltung und Nutzung. Eine erhöhte Verdunstung bewirkt zusätzlich eine Verbesserung des Stadtklimas. Sichtbarer Regenwasserabfluss und temporäres Wasser in Versickerungsmulden und anderen Rückhalteflächen ist auch ein Faktor von positivem Naturerleben in der Stadt. Neue Wohn- und Gewerbegebiete sind mit Versickerungen, offener Wasserableitung und der Anlage von Gewässern zu erschließen.</i></p> <p><i>Die Umsetzung der Maßnahmen erfordert in der Regel entsprechende räumliche Voraussetzungen, die bei Planungen frühzeitig zu berücksichtigen sind. Bei neuen Erschließungen oder bei Umgestaltungen von Gebieten mit Mischentwässerung sind aufnehmende Gewässer zu schaffen. Im Bestand kann es erforderlich sein, die hydraulische Leistungsfähigkeit zu verbessern, z. B. durch Verbreiterungen oder Retentionsräume. Ein fortschrittliches Regenwasserkonzept muss vor dem Hintergrund der Klimawandelfolgen auch extreme Regenereignisse berücksichtigen, die über die übliche Bemessung von Entwässerungen hinaus gehen. Im Falle der Minderung der Folgen von extremen Regen sind geeignete Flächen zur Aufnahme solcher Abflüsse in Planungsprozesse einzubringen. Dieses kann zum Beispiel durch das zielgerichtete Fluten von Grünflächen oder Plätzen in diesen Lastfällen erfolgen.</i></p> <p><i>Mischwasserabschläge lassen sich durch Regenwasserbewirtschaftung langfristig zwar mindern, aber nicht vermeiden. Aus Sicht des Gewässerschutzes sind die Folgen dieser Einleitungen abzuschwächen, so wie dieses z. B. durch ein verbessertes Wasserregime der Blocklandgewässer erreicht wurde. Daneben sind von</i></p>	Bericht	<p>Hinweis berücksichtigt.</p> <p>Berücksichtigt.</p>
-------	---	---------	---



	<i>der Einleitung betroffene Gewässer, wie z.B. die Kleine Wümme, in geeigneter Weise zu gestalten. Durch eine naturnahe Struktur lässt sich die Selbstreinigungskraft erhöhen.“</i>		
33.11	Auf <b>Seite 52</b> , dritter Spiegelstrich muss das Wort „Abflussfläche“ hinter den 1000 m <sup>2</sup> ergänzt werden	Bericht	Hinweis berücksichtigt.
33.12	„Küsten- und Hochwasserschutz“ und „Grundwasserschutz“ sollten ebenso Unterpunkte des Kapitels „Wasserwirtschaft“ sein. Es gibt keinen inhaltlichen Grund, ein Kapitel Küsten- und Hochwasserschutz, Grundwasserschutz zu benennen – nur den organisatorischen, dass Frau Maahs bei Herrn Koldehofe im Referat ist.	Bericht	Hinweis z.T. berücksichtigt.
33.13	Auf Seite 61 in Tabelle 15 (Klimawandelbedingte Betroffenheiten im Bremer Lebensräumen) fehlt meiner Meinung die negative Auswirkung des verringerten O <sub>2</sub> -Gehaltes in Fließ- und Stillgewässern (es sollte ein „-“ auftauchen)	Bericht	Hinweis nicht berücksichtigt, da die Tab. aus einem Gutachten stammt, das abiotische Änderungen schon berücksichtigt.
33.14	Im <b>Kapitel 3.3 ab Seite 77</b> fehlen wieder Korrekturen, die ich am 13.11 übermittelt habe. Bitte noch übernehmen. Hier stehen ähnliche Inhalte wie die Grundsätze, die ich unter 2.2.7 eingefügt hätte.	Bericht	Hinweis berücksichtigt.
33.15	<b>Kapitel 3.3.2 (Gewässergüte)</b> ab Seite 79: auch hier siehe Änderungsvorschläge vom 13.11. Durch Überschneidung der Bearbeitung stehen hier noch einmal die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach WRRL, die ich eher in Kapitel 2.2.7 sehen würde	Bericht	Hinweis berücksichtigt.
33.16	In der <b>Abbildung „Bewertung der Fließgewässer nach EG-WRRL“</b> sind auch das Mühlenhauser Fleet, die Ihle und die Beckedorfer Beeke eingetragen. Diese Gewässer gehören nicht zum reduzierten Gewässernetz der WRRL und werden nicht komplett nach den Vorgaben WRRL untersucht. Aus diesem Grund sollten sie nicht mit auftauchen oder die Überschrift muss geändert werden. Dann sind evtl. weitere Gewässer, die Gudrun Gerdes regelmäßig untersucht, mit aufzunehmen.	Textkarte 3.3-1 (Karte C neu)	Hinweis berücksichtigt.
33.17	Das <b>Kapitel 3.3.3 (Strukturgüte)</b> sollte kein eigenes Kapitel sein, es gehört als Folgekapitel nach Fließgewässer in 3.3.2. Auch hier würde ich noch einmal einen aktualisierten Text liefern, wenn wir die Ergebnisse der Kartierung 2012 gesichert vorliegen haben. Mittlerweile habe ich erste Daten erhalten.	Bericht	Hinweis berücksichtigt.
33.18	Die <b>Karte nach Seite 80</b> ist nicht aktuell, es fehlen die Einleitstellen KA-Farge und Hastedt, die Einleitstelle Osterholz ist dagegen in den Bereich außerhalb verlegt worden ⇒ bitte aktuelle Karte beim Referat 33 anfordern.	Textkarte 3.3-1(Karte C neu)	Hinweis berücksichtigt.
33.19	Auf den <b>Seiten 84 ff</b> sind die Änderungen vom 13.11. nicht übernommen, bitte nachholen.	Bericht	Hinweis berücksichtigt.
33.20	Die Karte Strukturgüte der Fließgewässer wird neu geliefert.	Textkarte 3.3-2(Karte C neu)	Hinweis berücksichtigt.
33.21	<b>Kapitel 3.3.4.5</b> muss entsprechend den neuen Ergebnissen umformuliert werden.	Bericht	Hinweis berücksichtigt.
33.22	Auf <b>Seite 97</b> (Mitte) werden einige Seen als nährstoffarme Stillgewässer bezeichnet (u.a. Kuhgrabensee, Dunger See). Nach unseren Untersuchungen sind diese Seen mittlerweile mesotroph.	Bericht	Hinweis berücksichtigt.

33.23	<b>Karte nach Seite 100: Empfindlichkeit der Biotoptypen gegenüber Wasserstandsabsenkungen:</b> Hier sind nur einzelne Binnengewässer mit sehr hoher Empfindlichkeit gegen Trockenlegung bezeichnet. Hier sollten weiter ergänzt werden (Kleine Wümmen im Blockland nur teilweise enthalten, Embser Mühlengraben, Deichschlot fehlt, Geestbäche fehlen, Vareler Bäke fehlt, Kuhgraben fehlt). Ferner ist in der Abbildung unter Hinweis noch ein Rechtschreibfehler (nichr statt nicht)	Textkarte 3.5-2	Hinweis berücksichtigt.
33.24	<b>Seite 104 ff.: Zusammenfassende Bewertung des Landschaftsraums:</b> ist der Werdersee in seiner Bedeutung erwähnt? (evtl. habe ich ihn überlesen).	Bericht	Hinweis berücksichtigt.
33.25	<b>Auf Seite 123</b> könnte unter Zielen zur dauerhaften Sicherung der Biologischen Vielfalt... ergänzt werden, dass die Auen der Gewässer von der Bebauung freizuhalten sind und ein Entwicklungskorridor rechts und links nicht genutzt werden soll (oder auf Seite 126, oder beides)	Bericht	Hinweis berücksichtigt.
33.26	<b>Seite 128</b> unten: „Alle Gewässer und deren Ufer sind durch geeignete Wegeführungen erlebbar zu machen.“ ⇒ hier würde ich die kleine Einschränkung machen: „wo gut umzusetzen“ oder „nach Möglichkeit“. Es müssen nicht alle Gewässer zugänglich sein, es soll auch geschützte Räume geben.	Bericht	Hinweis berücksichtigt.
33.26	<b>Textkarte 4-1: Landschaftsräume:</b> Die Abgrenzung zwischen 2.2 und 2.3 fehlt.	Textkarte 4.4-1:	Hinweis berücksichtigt.
33.27	<b>Auf Seite 133</b> erster Absatz: „In allen Stadtteilen entlang des Flussufers sind sandige Uferabschnitte vorhanden und als Badestelle nutzbar“. ⇒ das Wort Badestelle sollte in diesem Zusammenhang nicht genutzt werden, da die Formulierung der Gemeindegebrauchsverordnung widerspricht. Folgende Formulierung wäre besser: „In allen Stadtteilen entlang des Flussufers sind sandige Uferabschnitte vorhanden, die für die Bevölkerung frei zugänglich sind. Auf Höhe Cafe Sand gibt es eine offizielle Badestelle.“	Bericht	Hinweis berücksichtigt.
33.28	<b>Auf Seite 135</b> unten: „Der tidebeeinflusste Unterlauf des Geestbaches Ihle wird zu einem eigendynamisch mäandrierenden Bach ohne Deiche und einer natürlichen Einmündung in die Lesum entwickelt.“ ⇒ diese Maßnahme haben wir intensiv als Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL diskutiert und sind dann zu der Erkenntnis gekommen, dass die Maßnahme ökologisch nicht ausreichend wirksam ist.	Bericht	Hinweis berücksichtigt.
33.29	<b>Seite 145</b> unten (letzter Satz): der Ochtverlauf ersetzen durch der Ochtumverlauf	Bericht	Hinweis berücksichtigt.
33.30	<b>Auf Seite 147</b> letzter Absatz (siehe hierzu auch Anmerkung für Seite 133): „In allen Stadtteilen entlang des Flussufers sind sandige Uferabschnitte vorhanden und als Badestelle nutzbar“. ⇒ das Wort Badestelle sollte in diesem Zusammenhang nicht genutzt werden, da die Formulierung der Gemeindegebrauchsverordnung widerspricht. Folgende Formulierung wäre besser: „In allen Stadtteilen entlang des Flussufers sind sandige Uferabschnitte vorhanden, die für die Bevölkerung frei zugänglich sind.“	Bericht	Hinweis berücksichtigt.
33.31	<b>Seite 149</b> unter: Natur/Landschaftsteile mit natürlicher Dynamik: „Vorhandene Uferbefestigungen der Weser außerhalb der Häfen (Fulda-, Werra- und Allerhafen) sind zurückzubauen bzw. abzusenken und naturnahe unbefestigte Ufer mit Übergängen zu autotypischen Biotopen zu schaffen, vorhandene naturnahe Ufer sind zu erhalten. Die Uferbereiche sind der eigendynamischen Entwicklung zu überlassen.“ ⇒ hier sollte noch eingefügt werden: „unter Gewährleistung der Nutzung als Bundeswasserstraße“	Bericht	Berücksichtigt.
33.32	<b>Seite 149</b> unten: „Die Flachwasserzonen im Hemelinger See sind zu erweitern. Die Wassertiefe des Heme-	Bericht	Berücksichtigt.

		linger Sees insgesamt ist auf ein auetypisches Maß zu verringern.“ ⇒ diese Maßnahme ist nur sinnvoll, wenn bei nahegelegenen Baumaßnahmen Sand anfällt. Ansonsten halte ich das Vorhaben für nicht umsetzbar. (Wir hatten vor Kurzem eine Anfrage vom Oberweser-Segelverein, ob sie nicht das Material der Entschlammung im Hemelinger See unterbringen könnten – nicht, dass durch diesen Satz jemand eine Rechtfertigung für so ein Vorhaben sieht.)		
	33.33	<b>Kapitel 5.2: „Oberneulander Wümmeniederung“ (Seite 162)</b> ⇒ hier bitte ich um Ergänzung des Leitbildung um die Verlegung des Embser Mühlengrabens. ⇒ Text: „Zur hydrologischen Entlastung und naturnahen Entwicklung soll der Embser Mühlengraben oberhalb der Zuleitung des Osterholzer Sielgrabens über das Schöpfwerk in den Mittelgraben verlegt werden. Im Bereich südlich der Bahnlinie wird das neue Gewässer wieder an den Deichschlot angeschlossen.“	Bericht	Berücksichtigt (Plan 1/ WT 10 und BW 7a und Kap. 4.4.20).
	33.34	<b>Seite 174:</b> zweiter Absatz (Ziele für Geestbachtäler): Das Freihalten der Bachtäler von Bebauung sollte auf alle Geestbäche ausgeweitet werden.	Bericht	Hinweis berücksichtigt.
	33.35	<b>Seite 188:</b> Der vorletzte Absatz: „Auf der Geest in Brokhuchting, in der Osterholzer Feldmark, der Arberger/ Mahndorfer Marsch und in Warf sollen Gewässerrandstreifen vor Einträgen wie Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel aus der landwirtschaftlichen Bodennutzung schützen.“ ⇒ warum gibt es hier eine Beschränkung auf bestimmte Gewässer? Das sollte für alle Gewässer gelten.	Bericht	Tlw. berücksichtigt (Ergänzung von Embser Mühlenbach/ Deichschlot, Hervorhebung nur von Gewässern in Ackerbaugebieten, da hier Anlage von Gewässerrandstreifen prioritär und in grabenreichen Grünlandgebieten nicht umsetzbar).
	33.36	Im <b>Kapitel 5.2 auf der Seite 189</b> im Absatz „Als weitere Erfordernisse ...“ im dritten Spiegelstrich bitte den Satz „Umsetzung der gesplitteten Abwassergebühr ...“ ersetzen durch „Umsetzung der Regenwasserbewirtschaftung durch Versickerung, Rückhaltung, ortsnahe Einleitung, Nutzung und Verdunstung.“	Bericht	Berücksichtigt.
	33.37	<b>Seite 199,</b> Mitte: „Die Erlebbarkeit der für Bremen typischen Gewässerlandschaften soll weiter verbessert werden. Dies kann durch eine entsprechende Wegeführung, aber auch durch Möglichkeiten des Bootssports bzw. der Bootstouristik erreicht werden.“ ⇒ hier sollte unbedingt das Wort „naturverträglich“ oder „verträglich“ eingesetzt werden.	Bericht	Hinweis berücksichtigt.
	33.38	Im <b>Plan 3: „Erfordernisse und Maßnahmen biologische Vielfalt“</b> bitte noch die Umlegung des Embser Mühlengrabens durch den Mittelgraben (siehe Anmerkung zu Kapitel 5.2 „Oberneulander Wümmeniederung“) aufnehmen.	Plan 3 (1 neu)	Berücksichtigt. (s. 33.35)
<b>Stadt Achim</b> (Meiering i.A.: Kellner) E-Mail vom 25.02.2013	34.1	Es wird begrüßt, dass sich die Zielsetzungen des Landschaftsprogrammes bereits teilweise in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes wiederfinden und somit bauleitplanerisch gesichert werden. So werden in der Arberger und Mahndorfer Marsch Grünverbindungen, herzustellende Wegeverbindungen sowie gliedernde Grünzüge und geplante Wasserflächen dargestellt.		-
	34.2	In Kap. 2.3 werden auf Seite 151 die Ziele für die zukünftige Entwicklung des Landschaftsraumes Arberger und Mahndorfer Marsch dargelegt. In dem Zusammenhang wird auch die Forderung formuliert, dass der Bereich von einer weiteren Gewerbeflächenentwicklung freizuhalten ist. Darüber hinaus wird die Renaturierung des Arberger Kanals sowie die Einrichtung begleitender Pufferstreifen gefordert. Demgegenüber werden im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadtgemeinde Bremen in diesem Bereich zusätzliche Gewerbeflächen bzw. optionale Gewerbeflächen vorgesehen. Eine Erörterung des sich aus den gegensätzlichen Zielsetzungen des Landschaftsprogrammes und des Flächennutzungsplanes ergebenden Konfliktes	Bericht S. 151, Integration der Ziele in FNP und umge-	Berücksichtigung im FNP-Aufstellungsverfahren sowie durch differenziertere Darstellung der Ziele im Lapro.

	<p>wurde nicht vorgenommen. Vielmehr werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanentwurfes in das Landschaftsprogramm aufgenommen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahmen des Landkreises Verden und teile die Auffassung, dass die Belange von Natur und Landschaft „unangepasst“ in die Bauleitplanung eingebracht werden sollten.</p> <p>Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die vorgesehene bedarfsabhängigen Gewerbeflächenentwicklung in der Mahndorfer Marsch aus meiner Sicht zu weit nach Süden vordringt, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Niederungsbereiches der Weser mit den dort vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten ist.</p>	kehrt		
34.3	<p>Im Rahmen des parallel neu aufgestellten Flächennutzungsplanes werden in zahlreichen Randbereichen Bremens Standorte für Windkraftanlagen ausgewiesen. Auch in der an Achimer Stadtgebiet angrenzenden Mahndorfer Marsch wurde eine Erweiterung der bisherigen Windkraftbereiche vorgenommen. Ich teile die vom Landkreis Verden mit Schreiben vom 06.02.2013 dargelegten Bedenken bezüglich der im Landschaftsprogramm fehlenden Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf die Erholungsfunktionen und die daraus abzuleitenden Anforderungen an die Standorte zur Nutzung regenerativer Energien.</p>	Windenergie	In der Windkraftausbauplanung zum FNP sowie im Landschaftsprogramm durch Kap. 5.4.3 und Karte 5.4-3 berücksichtigt.	
34.4	<p>Eine nähergehende Betrachtung der Auswirkungen sowohl bei einer Ausdehnung der gewerblichen Flächen als auch bei einer Erweiterung des Windkraftstandortes - auch im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Nutzungen im Ortsteil Bollen – wird im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadtgemeinde Bremen erwartet.</p>		Auseinandersetzung erfolgt im Zuge der F-Planneuaufstellung.	
34.5	<p>Bitte um erneute Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung.</p>		-	
<p><b>Landkreis Osterholz, Planungs- und Naturschutzamt</b> (Ortmann) Brief vom 25.02.2013</p>	35.1	<p>Der übersandte Entwurf des LaPro Bremen – Teil Stadtgemeinde Bremen (Entwurf November 2012) – wurde auf Übereinstimmungen und etwaige Unstimmigkeiten mit den entsprechenden Plandarstellungen des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osterholz 2000 (LRP OHZ) geprüft. Dabei wurden in erster Linie die kartographischen Darstellungen beider Planwerke im Bereich der gemeinsamen Landes- bzw. Kreisgrenze abgeglichen. Die Vergleichbarkeit ist aber stark eingeschränkt, da Anzahl, Themen, inhaltlicher Umfang und Methodik der Karten und Pläne beider Planwerke zum Teil sehr unterschiedlich sind. Die meisten kartographischen Darstellungen des LaPro-Entwurfs sind wesentlich detaillierter als die des LRP OHZ, da in Bremen das Instrument des Landschaftsplanes nun entfallen ist.</p> <p>Dies voraus geschickt, nehme ich zum Entwurf des LaPro wie folgt Stellung:</p>		Kenntnisnahme.
	35.2	<p>Unstimmigkeiten oder direkte Widersprüche beider Planwerke sind nicht feststellbar (lediglich ein Teilabschnitt der Unteren Wümme wurde völlig anders bewertet als im LRP OHZ; s.u. zu Karte C). Im Gegenteil finden sich zahlreiche Darstellungen in den Karten und Plänen, die trotz der Unterschiede in Umfang und Methodik beider Planwerke in ihrer Zielrichtung fachlich gut übereinstimmen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher vornehmlich auf diese Übereinstimmungen und auf Hinweise zur etwaigen Prüfung im weiteren Aufstellungsprozess des LaPro:</p>		Kenntnisnahme.
	35.3	<p><b>Karte A: Arten und Biotope</b> Beiderseits der gemeinsamen Landesgrenze finden sich viele räumliche Bereiche mit tendenziell übereinstimmender, hoher, sehr hoher bzw. landesweiter Bewertung in den Planwerken. Dies betrifft folgende Bereiche:</p>	Karte A	Kenntnisnahme.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nördlich Farge, zwischen Rehum und Lüssum-Bockhorn (Anschluss an Standortübungsplatz, Schwane-weder und Neuenkirchener Heide im LK OHZ);</li> <li>▪ nördlich Hammersbeck an Beckedorfer Beeke (Anschluss an Laubwald Grävenhorst im LK OHZ);</li> <li>▪ nördlich Schönebeck, an Schönebecker Aue;</li> <li>▪ Untere Wümme, gesamter Bereich außendeichs zwischen Borgfeld und Mündung in Lesum;</li> <li>▪ Grünlandbereich bei Veremoor, nordöstlich Ortslage Lilienthal.</li> </ul>		
35.4	<p><b>Karte B: Boden</b></p> <p>Der Untersuchungsumfang und die Bewertungsmethodik für Böden sind im LaPro wesentlich umfanglicher und stark abweichend vom LRP OHZ. Eine Vergleichbarkeit der jeweiligen Karten ist nur in den Kategorien „alte Waldstandorte“, „Bereiche mit Plaggenesch“ und „sonstige seltene Böden“ der Karte B gegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Südlich Neuenkirchen / westlich Rehum stimmt die schmale, langgezogene Darstellung von landesweit und regional seltenem Boden mit einer entsprechenden Darstellung im LRP OHZ (für Brackmarsch über Hochmoor) überein.</li> </ul>	Karte B	Kenntnisnahme.
35.5	<p><b>Karte C: Wasser</b></p> <p>Vergleichbar zwischen beiden Planwerken sind nur die Bereiche mit hoher Grundwasserneubildung (im La-Pro-Entwurf noch nicht enthalten), naturnahe Fließgewässer und die Überschwemmungsbereiche.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Übereinstimmende Einstufung der Blumenthaler Aue und der Unteren Wümme jeweils im Bereich der gemeinsamen Landesgrenze als naturnahes Gewässer;</li> <li>▪ im Abschnitt zwischen Dammsiel und Mündung in die Lesum ist die Untere Wümme im LaPro aber größ-tenteils als naturfern eingestuft, im LRP OHZ hingegen als naturnah; die Unstimmigkeit sollte geprüft werden;</li> <li>▪ übereinstimmende Darstellung der Unteren Wümme von Borgfeld bis Mündung außendeichs als „Über-schwemmungsbereich mit Dauervegetation“ (LaPro) bzw. „Überflutungsraum mit Bedeutung für die Hochwasser-Retention“ (LRP OHZ).</li> </ul>	Karte C	Kenntnisnahme.
35.6	<p><b>Karte E: Landschaftsbild</b></p> <p>Der Untersuchungsumfang und die dargestellten Strukturen sind im LaPro wesentlich umfanglicher als im LRP OHZ. Vergleichbar zwischen beiden Planwerken sind nur die drei höchsten Erlebniswertstufen „sehr hoch, hoch, mittel“ des Lapro mit den drei Stufen der Landschaftsbildbewertung des LRP OHZ (Anlage 4, Karte „für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft wichtige Bereiche“). Es wurden nur die in Karte E nummerierten Landschaftsbildräume der freien Landschaft abgeglichen. Dabei zeigte sich meist eine gleiche oder ähnliche Einstufung der Räume beiderseits der Landesgrenze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sinngemäß gleich bewertet wurden die Räume mit folgenden LaPro-Nummern (Nummer angrenzender „wichtiger Bereiche“ des LRP OHZ in Klammern dahinter): 1 GGw (1.2/1 u. 2/2); 7 AGw (4.1/9); 12 Wn (4.1/8); 14b WI (3.1/4); 16a Tk (3.1/10); 28a GGw (6.2/4); 19 FLn (6.1/1); 31 Fwüm (6.1/1); 32a GGw (6.3/1).</li> <li>▪ Hervorzuheben ist dabei die beidseitig der Landesgrenze durchgängig gleiche Einstufung sowohl der</li> </ul>	Karte E	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.

	<p>gesamten Unteren Wümme außendeichs in die höchste Kategorie als auch der beiderseits angrenzenden, weiten Grünlandräume (Blockland und Skt- Jürgensland) in die zweithöchste Kategorie. Auch die zusätzlich im LaPro dargestellten zahlreichen „erlebniswirksamen Einzelstrukturen“ an der Unteren Wümme sind sehr schlüssig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Annähernd gleich bewertet (d.h. eine Bewertungsstufe abweichend) wurden die Räume mit folgenden LaPro-Nummern (Nummer LRP OHZ wieder in Klammern): 81 Wn (4.1/8); 13 AGk u. 14a Tk (3.1/4); 15a Tk (3.1/6); 40 AGg tlw. (6.4/4).</li> <li>▪ Hinweis: Der Raum 7 AGw (Rekumer Geest) ist in der Tabelle (Anhang S. 48) mit Stufe III (mittel), in der Karte jedoch farblich nur mit Stufe II bewertet. Die Tabelleneinstufung entspricht der Bewertung des im LK OHZ angrenzenden Bereichs 4.1/9 und ist m.E. zutreffend.</li> </ul>		<p>Kenntnisnahme. Berücksichtigt.</p>
35.7	<p><b>Karte F: Erholung</b> In etwa vergleichbar mit den Darstellungen des LRP OHZ (Anlage 4, Karte „für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft wichtige Bereiche“) ist in der Karte F des LaPro nur die „Bewertung der Erholungseignung im Landschaftsraum“. Hier zeigen sich – entsprechend der Karte E – viele Bereiche mit sinngemäß gleichen bzw. ähnlichen Bewertungen wie im LRP OHZ. Es bestehen daher keine Bedenken, Anregungen und Hinweise zur Karte E.</p>	Karte F	Kenntnisnahme.
35.8	<p><b>Plan 1: Zielkonzept</b> Einen Plan mit entsprechend abstrahierten Zielkategorien weist der LRP OHZ nicht auf; der Plan ist mit der Anlage 12 des LRP OHZ („Entwicklungs- und Maßnahmenkarte“) methodisch nicht vergleichbar. Nach grober Prüfung sind die dargestellten Zielkategorien des Plans 1 im Bereich der gemeinsamen Landesgrenze, hier insbesondere im Bereich der Bach- und Flussniederungen, sinnvoll und schlüssig. Dies gilt auch für die dargestellten Biotopvernetzungsbeziehungen.</p>	Plan 1	Kenntnisnahme.
35.9	<p><b>Plan 2: Biotopverbundkonzept</b> Einen entsprechenden, systematischen Plan weist der LRP OHZ nicht auf; die gesetzlichen Vorgaben zum Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG existierten bei der Erstellung des LRP noch nicht. Der Plan 2 wurde nur grob geprüft - es bestehen derzeit keine Bedenken, Anregungen und Hinweise zu den Inhalten. Die dargestellten Biotopvernetzungsbeziehungen (Pfeile) zum Landkreis Osterholz sind fachlich sinnvoll und schlüssig.</p>	Plan 2 (Karte 4.6-1 neu)	Kenntnisnahme.
35.10	<p><b>Plan 3: Erfordernisse und Maßnahmen der biologischen Vielfalt</b> Eine entsprechend stark differenzierte Maßnahmenkarte weist der LRP OHZ nicht auf. Vergleichbar mit der Anlage 12 des LRP OHZ („Entwicklungs- und Maßnahmenkarte“) sind nur 5 Maßnahmenkategorien des LaPro-Plans 3.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In den Bereichen Blockland, Borgfelder Wümmewiesen und Timmersloher Feldmark korrespondiert die Darstellung der Flächen BL 19, BL 20, BW 5 und WT 19 im LaPro für die Pflege und Entwicklung von „regelmäßig oder periodisch überschwemmtem / überstautem Grünland“ mit vergleichbaren Darstellungen des LRP OHZ in den Bereichen Untere Wümmeniederung, Truper Blänken und Wörpe für die „Entwicklung bestehender Überflutungsräume“.</li> </ul>	Plan 3 (1 neu)	Kenntnisnahme.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In den Bereichen Hollerland und Borgfelder Wümmewiesen korrespondiert die Darstellung der Flächen BL 26 und BW 5 im LaPro für das „ökologische Grabenräumprogramm“ mit vergleichbaren Darstellungen des LRP OHZ im Bereich Skt. Jürgensland als „Schwerpunktraum für den Erhalt von Grabenflora“.</li> <li>▪ Alle weiteren LaPro-Darstellungen für Maßnahmen der biologischen Vielfalt im Bereich der gemeinsamen Landesgrenze haben zwar keine expliziten kartografischen Entsprechungen im LRP OHZ, sind aber aufgrund der Ausprägung und Struktur der grenzüberschreitenden Landschaftsräume und auch unter Berücksichtigung textlicher Zielsetzungen des LRP OHZ durchweg fachlich sinnvoll und werden daher befürwortet. Diesbezüglich möchte ich insbesondere die folgenden Maßnahmen in den Landschaftsräumen Untere Wümme, Blockland, Hollerland und Borgfelder Wümmewiesen hervorheben, die für den Erhalt und die Entwicklung dieses bedeutenden, großflächig zusammenhängenden Niederungs- und Feuchtgrünlandgebietes auf beiden Seiten der Landesgrenze von hoher Bedeutung sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Be- und Entwässerungsmanagement zur Förderung von Arten des Feuchtgrünlands und der Feuchtwälder;</li> <li>○ Wiederherstellung / Entschlammung von (Klein-)Gewässern / Herstellung von Stillgewässern;</li> <li>○ nasse / überstaute Flächen / hohe Grundwasserstände erhalten bzw. Grundwasserstände anheben;</li> <li>○ Zulassen natürlicher (eigendynamischer) Weiterentwicklung, Prozessschutz (außen-deichs);</li> <li>○ naturnahe Fließgewässerentwicklung;</li> <li>○ extensive Grünlandnutzung;</li> <li>○ Grünland mit einem Mosaik verschiedener Nutzungsintensitäten, -typen und –zeitpunkte, ausgeprägter Feuchtegradient;</li> <li>○ Fördermaßnahmen für Wiesenvögel.</li> </ul> </li> </ul>		
35.11	<p><b>Plan 4: Erfordernisse und Maßnahmen Naturhaushalt</b> Der Plan wurde aus Zeitgründen noch nicht geprüft. Dies wird ggf. im nächsten Beteiligungsschritt erfolgen.</p>	Plan 4 (1 neu)	Kenntnisnahme.
35.12	<p><b>Plan 5: Erfordernisse und Maßnahmen Erholung</b> Es bestehen derzeit keine Bedenken, Anregungen und Hinweise. Der LRP OHZ enthält keine vergleichbaren Planaussagen.</p>	Plan 5 (2 neu)	Kenntnisnahme.
35.13	<p><b>Plan 6: Ruhige Gebiete für die Erholung</b> Es bestehen derzeit keine Bedenken, Anregungen und Hinweise. Der LRP OHZ enthält keine vergleichbaren Planaussagen.</p>	Plan 6	Kenntnisnahme.
35.14	<p><b>Plan 7: Schutzgebietskonzept</b> Der Abgleich mit der entsprechenden Anlage 12 des LRP OHZ („Entwicklungs- und Maßnahmenkarte“) ergab beiderseits der gemeinsamen Landesgrenze ein hohes Maß an Übereinstimmung sowohl bei ausgewiesenen NSG und LSG als auch bei den auf Bremer Raum geplanten Schutzausweisungen mit bestehen-</p>	Plan 7	Kenntnisnahme

		<p>den Schutzgebieten auf Osterholzer Seite bzw. dortigen Bereichen, die die fachlichen Voraussetzungen für ein LSG oder NSG erfüllen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die geplante Bremer LSG-Erweiterung P5 nördlich von Rehum grenzt an den LRP-Bereich 2L1, der die fachlichen Voraussetzungen für ein LSG erfüllt.</li> <li>▪ Die geplanten Bremer LSG-Neuausweisungen P6 und P9 (Rekumer Geest, Farger und Rekumer Heide) grenzen an den LRP-Bereich 4N6 (Schwaneweder u. Neuenkirchener Heide), der sogar die fachlichen Voraussetzungen für ein NSG erfüllt.</li> </ul> <p>Die geplante Bremer LSG-Erweiterung P11 für die Blumenthaler Aue grenzt an das bestehende LSG OHZ 4 Bremer Schweiz an und stellt eine schlüssige Erweiterung auf Bremer Raum dar. Der hier auf Osterholzer Seite angrenzende „Altarmkomplex der Blumenthaler Aue südwestlich Wölpsche“ erfüllt gemäß LRP OHZ sogar die fachlichen Voraussetzungen für einen GLB und ist auf einer Teilfläche bereits als solcher ausgewiesen (LB OHZ 10).</p>		
<p><b>Bauamt Bremen-Nord, Referat Stadtplanung</b> (Koch) Brief vom 28.02.2013</p>	36.1	<p>Aus Sicht des Bauamtes Bremen-Nord haben wir folgende Anregungen zum Entwurf des Landschaftsprogramms: Unsere Anmerkungen beziehen sich hauptsächlich auf die Karte Zielkonzept.</p> <p><b>Bereich Knoops Park</b> Die Abgrenzung des Bereiches „Vorrangige Sicherung“ in rot ist nicht nachvollziehbar. Enthalten sind die Bereiche Tennisplätze, priv. Gärtnerei Hohmann, Gaststätte Kränholm, Parkplätze und insbesondere das Gelände der ehemaligen Gärtnerei des BBN, (Gebäude werden heute noch teilweise genutzt durch UBB). Der Bereich der ehemaligen Gärtnerei an der Billungstraße ist als Wohnbaufläche im neuen FNP-Entwurf ausgewiesen. Hier besteht ein Widerspruch zwischen FNP und LaPro. Diese Fläche ist im Arbeitskreis Bremen-Nord beim Bürgermeister als eins der insg. sechs Pilotprojekte der Wohnbauentwicklung für Bremen-Nord definiert worden. Diese Fläche ist im LaPro anders darzustellen.</p>	Plan 1 und 3	Berücksichtigt.
	36.2	<p><b>Bereich Benbeckenstraße</b> Hier ist der Bereich der Villenbebauung als ein roter Bereich festgelegt; diese Abgrenzung ist nicht nachvollziehbar. Sollte der Bereich besser als rot punktierte Fläche wie an der Weserstr. In Vegesack ausgewiesen werden?</p>	Zielkonzept	Nicht berücksichtigt (Abgrenzung aufgrund Altbaubestand und Bedeutung für Arten und Biotope).
	36.3	<p><b>Bereich Friedehorstpark</b> Wir regen an, auch eine Grünverbindung vom Friedehorstpark zur Rotdornallee zwischen dem Friedehorstgelände und dem neuen Gesundheitspark auszuweisen, um den Park besser mit den Wohngebieten im nördlichen Lesum zu verbinden.</p>		Nicht berücksichtigt (Vorhandene Wege sind ausreichend; neuer B-Plan 1209 verhindert Grünverbindung/ lässt keine Trasse frei, auf Friedehorst-Gelände müsste Baumbestand gefällt werden).
	36.4	<p><b>Bereich Ruschdahlmoor</b> Wir regen an, die roten Flächen des Moores nach Norden und Süden auszudehnen, um hier langfristig Entwicklungsflächen für das Moor zu sichern.</p>	Zielkonzept (Plan 1) und Plan 3 (Karte 4.6-1 neu)	Tlw. berücksichtigt. Nur im Süden ist noch ein begrenztes Entwicklungspotential für Moor vorhanden. Im Übrigen werden die Flächen (z.T. Altablagerungen) als Pufferflächen mit anderen Biotoptypen dargestellt.



36.5	<b>Bereich des ehemaligen Heidbergbades</b> Die im Bebauungsplan 1271 rechtsverbindlich festgesetzten Entwicklungsflächen (Grünflächen, neuer Ihleverlauf) sind im Plan nicht dargestellt.	Zielkonzept	Berücksichtigt.
36.6	<b>Bereich An Smidts Park</b> Der ehemalige Sportplatz ist bereits rechtskräftig als Wohngebiet überplant, Bebauungsplan 1273. Diese Fläche sollte nicht mehr orange dargestellt werden, eher sollte die östlich angrenzende Fläche orange dargestellt werden.	Zielkonzept	Berücksichtigt.
36.7	<b>Bereich Sandentnahmesee</b> Diese Wasserfläche könnte wie andere Seen in der Umgebung (Dunger See, Grambker Feldmarksee, Nachtweidensee) auch als Entwicklungsfläche dargestellt werden	Tlw. berücksichtigt. Die Darstellung in der Kategorie S/E beinhaltet auch Entwicklungsaspekte, die aber durch die Nutzung des Sees eingeschränkt sind. Die Erweiterungsfläche wird aus dem F-Plan übernommen als Vorrang anderer Nutzungen (mit besonderen naturschutzrechtlichen Anforderungen, s. Kap. 4.5.4) dargestellt.	
36.8	<b>Bereich Lesumbroker Landstr.</b> Sollten die kleinteiligen Inseln (Siedlungsinseln) nicht besser in die großflächigen Einheiten integriert werden?	Zielkonzept	Berücksichtigt.
36.9	<b>Verbindung Mittelsbüren – Schleuse Oslebshausen</b> Zur Verdeutlichung des Zieles einer durchgehenden Verbindung von Gröpelingen ins Werderland, sollte eine durchgehende Verbindung dargestellt werden, über die Schleuse und über das Stahlwerkegelände.		Ist bereits berücksichtigt (Wegeverbindung entlang der Weser textlich als Fernziel in Kap. 4.7.3 benannt).
36.10	<b>Bereich Oeversberg</b> Im gültigen FNP ist der westliche Bereich als Grünfläche, Sport dargestellt. Sollte dieser Bereich nicht auch im LaPro anders dargestellt werden?	Pläne 1, 3 und 5	Berücksichtigt.
36.11	<b>Bereich Aumunder Friedhof</b> Die Abgrenzung der östlichen Grenze des Friedhofes zu dem geplanten neuen Wohngebiet (Bplanverfahren 1247) und zu der vorhandenen privaten Deponie an der Beckstr. ist zu überarbeiten.	Pläne 1, 3 und 5	Berücksichtigt.
36.12	<b>Bereich Hermann-Fortmann-Str. - Steingut</b> Die ehemaligen Bahnflächen und langfristig auch die Fläche der Steingut könnten für eine Verbesserung der Grünversorgung und eine Grünverbindung genutzt werden.	Plan 5 (2 neu)/ Tabelle	Berücksichtigt.
36.13	<b>Bereich Kleine Wolke</b> Die abgeräumten Flächen der ehemaligen Reeperbahnen sind für eine Wohnbebauung mit einer großen zentralen Grünfläche vorgesehen. Dies sollte auch im LaPro berücksichtigt werden.	Plan 5 (2 neu)/ Tabelle	Berücksichtigt.
36.14	<b>Bereich Kifkenbruch -</b> Aus unserer Sicht gibt es eine Aufwertungsmöglichkeit für diesen Bereich zwischen dem Biotop an der Friedrich-Schröder-Str, dem See und den Freiflächen am Kifkenbruch mit den ehemaligen Deponien.	Zielkonzept	Berücksichtigt.
36.15	<b>Bereich Vulkan-BWK</b> Hier ist eine große Fläche gelb, naturnahe Gewässer ausgewiesen; diese steht im Widerspruch zu den Festsetzungen des rechtskräftigen BPlanes 1240, überwiegend Gewerbegebiet und Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen; nur eine kleiner Teilbereich ist als Grünfläche festgesetzt, Verbindung zu Wätjens Park.	Zielkonzept, Maßnahmen-tabelle	Tlw. berücksichtigt (langfristiges Renaturierungsziel nach Aufgabe der Kläranlage wird aufrecht erhalten).